

Regula Argast

Eine unheilige Allianz

Das Schweizer Bürgerrecht zwischen
kommunaler Rechtstradition, bundes-
staatlichem Laisser-faire und ethnisch-
nationaler Fremdenabwehr 1848-1933

Discussion Paper Nr. SP IV 2009-401

ISSN 1860-4315

Regula Argast ist Wissenschaftliche Assistentin an der Forschungsstelle für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Zürich und derzeit Junior Research Fellow am Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS), School of History.

Regula Argast is Assistant Professor at the Research Center for Social and Economic History at the University of Zurich and currently Junior Research Fellow at the Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS), School of History.

Zitierweise:

Argast, Regula, 2008

Eine unheilige Allianz. Das Schweizer Bürgerrecht zwischen kommunaler Rechtstradition, bundesstaatlichem Laisser-faire und ethnisch-nationaler Fremdenabwehr 1848-1933

Discussion Paper SP IV 2009-401

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)

Regula Argast

Eine unheilige Allianz

Das Schweizer Bürgerrecht zwischen kommunaler Rechtstradition, bundesstaatlichem Laissez-faire und ethnisch-nationaler Fremdenabwehr 1848–1933

Zusammenfassung

Der Beitrag zeichnet die Entwicklung des föderalistischen Schweizer Bürgerrechts zwischen der Bundesstaatsgründung im Jahr 1848 und der Verankerung einer restriktiven Einbürgerungs- und Niederlassungspolitik in der Zwischenkriegszeit nach. Ausgehend von der schwierigen staatsbürgerlichen Integration der ausländischen Wohnbevölkerung in Geschichte und Gegenwart der Schweiz fragt die Autorin nach den Ursachen für die Gewährung und Verweigerung des Schweizer Bürgerrechts. Dabei wird deutlich, dass sich die Entwicklung und Ausprägung des Zugangs zum Schweizer Bürgerrecht nicht allein auf Vorstellungen von der schweizerischen Nation oder auf staatliche Interessen reduzieren lassen. Vielmehr waren sie Ergebnis eines permanenten politischen Aushandlungs- und Koordinationsprozesses zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden: Das Gemeindebürgerrecht bildete aufgrund seiner armenrechtlichen Bedeutung bis weit ins 20. Jahrhundert hinein das Nadelöhr für Einbürgerungen. Im Gegensatz dazu versuchten der Bund und einzelne Kantone wie Zürich, Basel und Genf die seit den 1880er Jahren stark angestiegene Zahl der ausländischen Wohnbevölkerung durch die Liberalisierung der Einbürgerung zu verringern. Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs setzte diesen Bestrebungen ein Ende. Im Zuge des Aufstiegs einer »neuen Rechten« seit 1900, der Gründung der Eidgenössischen Fremdenpolizei im Jahr 1917 und der Institutionalisierung der behördlichen »Überfremdungsbekämpfung« wurde das schweizerische Staatsangehörigkeitsrecht nachträglich ethnisiert. Die kulturelle »Assimilation« an die »schweizerische Eigenart« galt nun als Voraussetzung dafür, um Schweizer Bürger zu werden. Dabei verband sich die neue bundesstaatliche Fremdenabwehr mit der traditionell restriktiven Politik der Gemeinden, eine unheilige Allianz, die erst in den 1980er Jahren aufzubrechen begann.

An Unholy Alliance

Swiss Citizenship between Local Legal Tradition, Federal Laissez-Faire, and Ethno-National Rejection of Foreigners 1848 - 1933

The article traces the development of the federal structure of Swiss citizenship between the founding of the federal state in 1848 and the entrenchment of a restrictive naturalisation and establishment policy in the interwar period. Considering the difficult integration of the foreign residents through naturalisation in the past and present in Switzerland, the author examines the causes for the granting and refusal of Swiss citizenship. She shows that the development of and arrangements for access to Swiss citizenship cannot be reduced only to notions about the Swiss nation or national interests. They are the result of a permanent process of political negotiation and coordination between the federation, cantons, and local authorities: owing to its importance in social assistance matters, local citizenship constituted an impediment to naturalisation until well into the 20th century. In contrast, the federation and certain cantons like Zurich, Basle, and Geneva had sought since the 1880s to reduce the strongly increasing number of foreign residents by liberalising naturalisation. The outbreak of the Second World War put an end to these endeavours. With the rise of a “new right” since 1900, the setting up of the Central Office of the Police for Foreigners in 1917, and the institutionalisation of the authorities’ “fight against foreign infiltration,” Swiss nationality law became ethnicized. Cultural “assimilation” into the “particularity of Swiss society” was now regarded as a precondition for becoming a Swiss citizen. The new federal rejection of foreigners thus joined with the traditionally restrictive policy of local authorities in an unholy alliance that began to breach only in the 1980s.

Inhalt

Einleitung	1
1. Das bundesstaatliche Laisser-faire in Einbürgerungsfragen 1848–1874	3
2. Das schweizerische <i>ius sanguinis</i>	7
3. Kontrolle und Integrationsversuche 1874–1914	8
4. Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht am Beispiel Basel	12
5. Im Dienst der ethnisch-nationalen »Überfremdungsbekämpfung« 1914-1933	16
6. Eine Allianz der Abwehr und die Persistenz des Ethnischen.....	21
Quellennachweise.....	23
Bibliographie.....	26

Einleitung

Die Schweiz ist bekannt für einen restriktiven Zugang zur Staatsbürgerschaft. Gründe dafür lassen sich in politischen Konjunkturen der Gegenwart finden. Erinnerung sei an die gescheiterte Revision der Bundesverfassung im Jahr 2004: Die Einbürgerung für Jugendliche der zweiten und dritten Einwanderergeneration sollte erleichtert, das Wohnsitzerfordernis des Bundes von zwölf auf acht Jahre gesenkt werden.¹ Im Vorfeld der Abstimmung hatte besonders die rechts außen politisierende Schweizerische Volkspartei (SVP) zum Widerstand gegen die Vorlage aufgerufen. Der schweizerische Souverän lehnte die Revision deutlich ab.²

Außer aktuellen Trends wirken sich auch tradierte Strukturen und langlebige Entwicklungen auf den Zugang zur Staatsbürgerschaft aus. In der Schweiz erweist sich die historisch gewachsene Dreistufigkeit des Bürgerrechts für die staatsbürgerliche Integration der ausländischen Wohnbevölkerung als besonders hinderlich.³ Das Schweizer Bürgerrecht wird noch heute aus der Einheit des Gemeindebürgerrechts, des Kantonsbürgerrechts und des bundesstaatlichen Bürgerrechts gebildet, dies etwa im Gegensatz zu Deutschland, wo die Entkommunalisierung der Staatsangehörigkeit im Jahr 1870 abgeschlossen war.⁴ Der föderalistische Aufbau des Bürgerrechts und die Einbürgerungskompetenzen der Gemeinden führen zu einer unübersichtlichen Rechtssituation, da in den 26 Kantonen und rund 2.800 Gemeinden unterschiedliche Einbürgerungsverfahren anzutreffen sind.⁵ Überdies müssen Bürgerrechtsbewerber das Einbürgerungsverfahren auf den drei Ebenen von Bund, Kanton und Gemeinde durchlaufen und somit mehr Hürden überwinden als anderswo.⁶ Weitere Hindernisse stellen das im internationalen Vergleich hohe Wohnsitzerfordernis von zwölf Jahren und das Fehlen des *ius soli* dar, nach dem Kinder ausländischer Eltern bei Geburt auf Schweizer Boden automatisch die Staatsbürgerschaft erhalten würden.⁷

Zwar hat die Einbürgerungsziffer in der Schweiz zwischen 1991 und 2006 von 0,8 % auf rund 3 % zugenommen, was mit der Aufarbeitung anhängiger Gesuche, der Vereinfachung

¹ P. Steiner, Das Bürgerrecht, S. 24.

² Vgl. dazu: *gfs.bern*, Vox-Analyse.

³ Unter »Schweizer Bürgerrecht« wird im Folgenden die über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vermittelte, rechtliche Mitgliedschaft von Personen im schweizerischen Bundesstaat verstanden sowie die damit verbundenen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und die politische Partizipation. Vgl. dazu: *Appelt*, Staatsbürgerschaft, *Lister*, Citizenship, *Studer*, Citizenship, sowie *Wecker*, »Ehe ist Schicksal«.

⁴ *Goswinkel*, Einbürgern, S. 167, sowie *Schönberger*, Unionsbürger, S. 115.

⁵ P. Steiner, Im Land, S. 12 f.

⁶ Gemeinden, in denen die Stimmbevölkerung über die Einbürgerung entscheidet, weisen allerdings kaum geringere Einbürgerungsziffern auf als Gemeinden, in denen das Parlament einbürgert. *Bolliger*, Spielt es eine Rolle, S. 56–60.

⁷ *Bundesamt für Ausländerfragen*, Schlussbericht, Beilage 11.

des Verfahrens in einzelnen Kantonen sowie der zunehmenden Wohnsitzdauer von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz erklärt wird.⁸ Doch auch die erhöhte Quote scheint von einem gesellschafts- und staatspolitischen Standpunkt aus betrachtet und bei einem Ausländeranteil von derzeit über 20 % gering.⁹ Denn Einbürgerungen vergrößern die Zahl derer, die – bei gleichen Pflichten – mit politischen und sozialen Rechten ausgestattet sind, und erweitern so die demokratische Basis von Gesellschaften.¹⁰ Gleichzeitig bildet die Einbürgerung ein Instrument zur Durchsetzung größerer Chancengleichheit und antwortet auf auseinander strebende Kräfte heutiger Einwanderungsgesellschaften.¹¹

Der vorliegende Beitrag beruht auf den Ergebnissen meiner Dissertation zur Geschichte der Staatsbürgerschaft in der Schweiz von 1848 bis 1933.¹² Er fragt nach den historischen Entwicklungslinien, die das Schweizer Bürgerrecht bis in die Gegenwart prägen. Zu diesem Zweck wird dessen Wandel zwischen der Bundesstaatsgründung im Jahr 1848 und der Implementierung einer auf Abwehr ausgerichteten Ausländerpolitik in der Zwischenkriegszeit geschildert. In Anlehnung an die Forschungsergebnisse des französischen Historikers Patrick Weil zum Angleichungsprozess des Staatsangehörigkeitsrechts in 25 europäischen Ländern nach 1945 stellt sich dabei die Frage, weshalb die Restriktionen beim Zugang zur Staatsbürgerschaft in der Schweiz noch immer weit über dem europäischen Mittel liegen und Elemente des *ius soli* im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern bis in die Gegenwart fehlen.¹³ Argumentiert wird, dass sich nach dem Ersten Weltkrieg die bis dahin liberale und tendenziell integrative Bürgerrechtspolitik des Bundes in eine Politik der ethnisch-nationalen Fremdenabwehr verkehrte und sich mit der zumeist restriktiven, das heißt armenrechtlich motivierten und korporatistischen Einbürgerungspolitik der Gemeinden verband. Eine unheilige Allianz, die bis heute nachwirkt.

In einem ersten Schritt werden die Ausprägungen des Schweizer Bürgerrechts zwischen 1848 und der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahr 1874 dargestellt. Im Zentrum steht dabei die bundesstaatliche ‚laissez-faire‘-Politik bei Einbürgerungen. Gezeigt wird, dass in der Mitte des 19. Jahrhunderts die rechtliche Gleichstellung der Schweizer, die Klärung des rechtlichen Status von Auswanderern und »Heimatlosen« sowie der föderalistische Interessen- und Lastenausgleich für den jungen Bundesstaat wichtiger waren, als die Einbürgerungskompetenzen der Kantone und Gemeinden in Frage zu stellen. Daran anschließend diskutiert

⁸ *Bundesamt für Statistik*, Ausländerinnen, Grafik G 1.7.2, S. 29, ebd. S. 28, sowie *Bundesamt für Migration*, Bilanz. Vgl. zur Einbürgerungsziffer: *Piguet/Wanner*, Die Einbürgerungen, S. 22. Vgl. zu individuellen Einbürgerungsmotiven: *Piguet/Wanner*, Die Einbürgerungen, sowie *Steiner*, Das Bürgerrecht, S. 28 f.

⁹ Im Wert von 20,4 % für das Jahr 2006 fehlen internationale Funktionäre, Personen mit einer Aufenthaltsdauer von unter 12 Monaten und Asylsuchende. *Bundesamt für Migration*, *Zentrales Ausländerregister*, Bestand.

¹⁰ Vgl. dazu: *D'Amato*, Vom Ausländer.

¹¹ Die Verteilung von Lebenschancen durch die Staatsbürgerschaft hat *Walzer*, Sphären, zu einem Gegenstand seiner Forschung gemacht. Vgl. zur benachteiligten Stellung der ausländischen Wohnbevölkerung in Fragen der sozialen Sicherheit in der Schweiz: *Kieser*, Ausländische Staatsangehörige.

¹² Staatsbürgerschaft und Nation: Ausschließung und Integration in der Schweiz 1848–1933 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 174), Göttingen 2007.

¹³ *Weil*, Zugang zur Staatsbürgerschaft, S. 108. Vgl. dazu: *Bundesamt für Ausländerfragen*, Beilage 11: Eine fünfjährige Wohnsitzfrist galt im Jahr 2000 beispielsweise in Belgien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Island, den Niederlanden und Schweden, eine achtjährige Frist in Deutschland und Griechenland.

der Text die Bedeutung des schweizerischen *ius sanguinis*: War dieses im Jahr 1848 Ausdruck ethnisch-nationaler Identitätsvorstellungen oder erfüllte es vielmehr soziale und staatspolitische Funktionen? Ein dritter Teil stellt die ersten Eingriffe des Bundes in das schweizerische Staatsangehörigkeitsrecht nach der Verfassungsrevision von 1874 bis zum Ersten Weltkrieg dar. Im Fokus steht der im Jahr 1903 gescheiterte Versuch, das *ius soli* einzuführen, um damit auf die stark angestiegene Immigration seit den 1880er Jahren zu reagieren: Der hohe Ausländeranteil von über 11 % im Jahr 1900 sollte aus arbeitsmarktpolitischen und republikanischen Gründen mit Hilfe des *ius soli* reduziert werden. Im Anschluss daran gibt das Beispiel der Stadt Basel einen Einblick in die Funktionslogiken des kommunalen Bürgerrechts. Es wird dargelegt, wie sich die städtischen Behörden zwischen 1848 und 1914 gegen kantonale Liberalisierungsversuche stemmten, um die Armenkasse der Bürgergemeinde und die Reputation der Bürgerschaft zu schützen. Der fünfte Abschnitt schildert den Bruch mit der liberalen und tendenziell integrativen Bürgerrechtspolitik des Bundes im Zuge des Ersten Weltkriegs und die damalige Ethnisierung des Schweizer Bürgerrechts im Rahmen der nationalistisch und xenophob begründeten »Überfremdungsbekämpfung«. Abschließend wird mit einem Blick auf die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts die These formuliert, dass die Ethnisierung des Schweizer Bürgerrechts im Zusammenspiel mit der restriktiven Einbürgerungspolitik der Gemeinden bis in die Gegenwart verhindert hat, dass sich der Zugang zur Staatsbürgerschaft in der Schweiz dem europäischen Durchschnitt angepasst hat.

1. Das bundesstaatliche Laisser-faire in Einbürgerungsfragen 1848–1874

Das dreistufige Schweizer Bürgerrecht entstand mit der Gründung des Bundesstaats im Jahr 1848. Damals definierte die Bundesverfassung die schweizerische Staatsangehörigkeit über das Kantonsbürgerrecht: »Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger«, lautete der entsprechende Passus.¹⁴ Die Jahrhunderte alte Rechtstradition, wonach die Kantone bestimmten, wer Schweizer werden konnte, bestand somit auch nach der Bundesstaatsgründung fort. Ebenso gewährten die Kantone den Gemeinden weiterhin das Recht, über die Aufnahme neuer Bürger ins Gemeindebürgerrecht zu entscheiden. Der Grund dafür war, dass die Armenunterstützung wie zuvor hauptsächlich in der Verantwortung der Heimatgemeinden lag.¹⁵

Bezüglich des Erwerbs und Verlusts des Schweizer Bürgerrechts stellte der Bund lediglich zwei Rahmenbedingungen auf: das Verbot von Doppelbürgerrechten für eingebürgerte Schweizer und die Unverlierbarkeit des Schweizer Bürgerrechts.¹⁶ Mit der Bestimmung, dass die doppelte Staatsangehörigkeit für eingebürgerte Personen nicht zugelassen sei, sollte ver-

¹⁴ Bundesverfassung (1848), Artikel 42. Vgl. dazu: *Burckhardt*, Kommentar, S. 386 f.

¹⁵ Vgl. zur armenrechtlichen Bedeutung des Gemeindebürgerrechts: *Meier/Wolfensberger*, »Eine Heimat und doch keine«, S. 97–128, sowie *Rieser*, Das Schweizerbürgerrecht, S. 19 f. und S. 23 f. In Deutschland wurde der Unterstützungswohnsitz im Jahr 1870 durchgesetzt. Vgl. dazu: *Schönberger*, Unionsbürger, S. 104.

¹⁶ Bundesverfassung (1848), Artikel 43.

hindert werden, dass ein Schweizer Bürger gleichzeitig Untertan einer fremden Monarchie war. Das, so ein Kantonsabgeordneter bei der Beratung der Verfassung im Jahr 1847, hätte »für das Nationalgefühl etwas Verletzendes«. ¹⁷ Außerdem fürchteten die Verfassungsgeber Konflikte mit anderen Staaten in Fragen der Wehrpflicht. Die Unverlierbarkeit des Bürgerrechts sollte hingegen neue Fälle von Heimatlosigkeit verhindern. ¹⁸ Bis zur Bundesstaatsgründung hatte es zur gängigen Praxis der Gemeinden und teilweise der Kantone gehört, ihren Bürgerinnen und Bürgern das Bürgerrecht beispielsweise wegen eines Konfessionswechsels oder längerer Abwesenheit zu entziehen. ¹⁹ In einem modernen Staat konnte »Heimatlosigkeit als rechtlicher Status einer Bevölkerungsgruppe« nicht mehr geduldet werden. ²⁰ Gleichzeitig musste der schweizerische Bundesstaat gegenüber den monarchischen Nachbarn klar definieren, wer zu seinem Staatsvolk gehörte. Daher galt es nicht nur, neue Fälle von Heimatlosigkeit zu verhindern, sondern auch den rechtlichen Status der bestehenden heimatlosen Bevölkerung zu klären. Zu diesem Zweck erließ der Bund im Jahr 1850 ein Gesetz, auf dessen Grundlage den Heimatlosen ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht und damit auch das Schweizer Bürgerrecht zugeteilt wurde. ²¹

Die Zurückhaltung des Bundes bei Einbürgerungen und die Aufrechterhaltung der kommunalen Bürgerrechte im Jahr 1848 verdankte sich hauptsächlich einem wohl überlegten Lasten- und Interessenausgleich zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. ²² So kam die Beibehaltung des Status quo dem Bund zunächst in finanzieller Hinsicht entgegen. Mit der Aufrechterhaltung der Einbürgerungsbefugnisse für Kantone und Gemeinden konnte die Armenunterstützung weiterhin den Heimatgemeinden überlassen werden. Die Loslösung des Schweizer Bürgerrechts vom Gemeindebürgerrecht hätte hingegen das Ende der kommunalen Unterstützungspflicht bedeutet und den Bund womöglich in finanzielle Engpässe geführt (eine bundesstaatliche Einkommenssteuer wurde erst nach dem Ersten Weltkrieg eingeführt). ²³ Gleichzeitig stellten die Einbürgerungsgebühren für die Gemeinden und teilweise auch für die Kantone eine lukrative Einnahmequelle dar. ²⁴

Hinzu kommt, dass der geringe Ausländeranteil und die negative Wanderungsbilanz um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Verfassungsgebern kaum Anlass gaben, in die Einbürgerungskompetenzen der Kantone und Gemeinden einzugreifen. So lebten damals etwa 70.000 Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, was, gemessen an der Gesamtbevölkerung, einem Anteil von 3 % entsprach. ²⁵ Gleichzeitig war die Schweiz ein Auswanderungsland;

¹⁷ Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung, S. 80, folgende Angabe ebd. Vgl. ebd. S. 81–86.

¹⁸ Vgl. dazu: *Burckhardt*, Kommentar, S. 408 f.

¹⁹ Vgl. dazu: Ebd., S. 33–96 und 435–437.

²⁰ *Meier/Wolfensberger*, »Eine Heimat und doch keine«, S. 435.

²¹ Die Einbürgerung der Heimatlosen ging mit der Zwangsassimilation der nicht-sesshaften Bevölkerung an die sesshafte Lebensweise einher. Vgl. dazu: *Meier/Wolfensberger*, »Eine Heimat und doch keine«.

²² Vgl. dazu: Bericht über den Entwurf einer Bundesverfassung (1848), S. 45.

²³ Bis dahin waren die Außenzölle die wichtigste Einnahmequelle des Bundes. *Ruffieux*, Die Schweiz des Freisins, S. 15.

²⁴ Vgl. dazu: *Argast*, Die Bürgerrechtsgesetze.

²⁵ *Ritzmann-Blickenstorfer*, Historische Statistik, S. 134. Vgl. dazu: ebd., S. 95 und S. 137.

während zwischen 1837 und 1850 die Zahl der Einwanderer ungefähr 16.000 betrug, wanderten in derselben Zeitspanne rund 35.000 Personen aus.²⁶ Ebenso überstieg die Zahl der im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer die Zahl der eingewanderten Menschen: Im Jahr 1850 lebten ungefähr 103.000 Schweizer im Ausland.²⁷ Folglich lebten mehr Schweizer im Ausland als Ausländer in der Schweiz. Von größerer Bedeutung als die Mitsprache bei Einbürgerungen war für den Bund daher die bereits erwähnte Klärung des rechtlichen Status der heimatlosen Bevölkerung und der ausgewanderten Schweizer.

Schließlich bestanden um die Mitte des 19. Jahrhunderts keine ethnisch-kulturellen Vorstellungen von der schweizerischen Nation, die für die Ausgestaltung des schweizerischen Staatsangehörigkeitsrechts von Belang gewesen wären.²⁸ Vielmehr hatte sich in der Schweiz seit der liberalen Bewegung der 1830er Jahre ein Nationsbegriff etabliert, der sich hauptsächlich am »Demos«, den gleichberechtigten Bürgern, orientierte.²⁹

Dementsprechend lag im Jahr 1848 der über den »Demos« definierte politische Nationsbegriff der rechtlichen Gleichstellung der männlichen und christlichen Schweizer zugrunde. Mit der in der deutschen Rechtssprache so genannten »Inländerbehandlung« der Bundesangehörigen besaßen kantonsfremde Schweizer im Kanton ihrer Niederlassung die gleichen Rechte wie die Kantonsangehörigen, insbesondere auch die politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten.³⁰ Eine Ausnahme bildete allerdings das Recht auf Unterstützung im Fall von Armut. Dieses Recht blieb in der Schweiz bis weit ins 20. Jahrhundert hinein an die Heimatgemeinde und den Heimatkanton gekoppelt. Allgemein bildet die Inländerbehandlung von Bundesangehörigen ein wichtiges Element bundesstaatlicher Kohäsion.³¹ Auf diese Weise werden regionale Unterschiede vermindert und der nationale Raum gewinnt als rechtlicher Bezugspunkt für den einzelnen Bürger konkrete Bedeutung. Im Gegensatz zur föderalistisch vermittelten Staatsangehörigkeit wurde die Staatsbürgerrechte in der Schweiz also unitarisch definiert: Die freiheitlichen und politischen Rechte der männlichen und christlichen Staatsbürger im ganzen Gebiet der Schweiz wurden in der Bundesverfassung von 1848 festgeschrieben. Zu den damals verankerten staatsbürgerlichen Rechten gehörten hauptsächlich die

²⁶ Gruner, *Die Arbeiter*, S. 89.

²⁷ Ritzmann-Blickenstorfer, *Historische Statistik*, S. 376.

²⁸ Vgl. zum Konzept der Nation als »imagined community«: Anderson, *Die Erfindung*.

²⁹ Vgl. dazu: Bericht über den Entwurf einer Bundesurkunde (1832); Meyerhofer, *Wir sind die Nation*, sowie Tanner, *Nationale Identität*, S. 30. Vgl. zur frühen Entwicklung des Liberalismus in der Schweiz: Craig, *Zürich*, S. 11.

³⁰ Die »Inländerbehandlung« bildet nach Schönberger, *Unionsbürger*, S. 208 f., zusammen mit dem Aufenthaltsrecht der gliedstaatsfremden Bundesangehörigen im Gebiet der andern Gliedstaaten ein Kernelement des »gemeinsamen Indigenats«, worunter »der bundesrechtliche Status für die spezifischen Rechtsbeziehungen der Gliedstaatsangehörigen zu den anderen Gliedstaaten des Bundes« verstanden wird. Der Begriff der »Inländerbehandlung« wurde in der schweizerischen Rechtssprache des 19. Jahrhunderts nicht verwendet. Während der Terminus des »Indigenats« in den Verfassungen des Norddeutschen Bundes von 1867 und des Deutschen Reiches von 1871 festgeschrieben war, fand er in der Schweiz lediglich in der Bedeutung eines nicht über das Kantons- oder Gemeindebürgerrecht vermittelten Bundesbürgerrechts Verwendung. Vgl. dazu: ebd., S. 100 f., sowie Amtliches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, No. 15, XX. Jg., 1910, 21. Juni, Nationalrat, S. 287 f.

³¹ Vgl. zur »Inländerbehandlung als Grundkomponente der Bundesangehörigkeit«: Schönberger, *Unionsbürger*, S. 381–385. Vgl. zur Schweiz: Ruffieux, *Die Schweiz des Freisinns*, S. 14.

Niederlassungsfreiheit sowie das aktive und passive Wahlrecht, und zwar nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Kantonsebene. Ebenso wurde in der Verfassung die allgemeine Wehrpflicht als zentrale staatsbürgerliche Pflicht für alle männlichen Schweizer festgeschrieben.³²

Die rechtlichen Integrationsleistungen des jungen Bundesstaats waren, besonders was die politische Gleichstellung von kantonsfremden Schweizer im Niederlassungskanton betrifft, im Vergleich mit den übrigen Ländern Europas beachtlich. So waren etwa die politischen Rechte im gemeinsamen Indigenat des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches nicht enthalten.³³ Dennoch profitierte die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung nicht von den Gleichstellungsmaßnahmen. Außer den Schweizer Juden, die erst im Jahr 1866 auf Druck des Auslandes die Niederlassungs- und 1874 die Kultusfreiheit erhielten, waren es vor allem Schweizerinnen, die vom Gleichheitsgrundsatz ausgenommen waren. Sie besaßen weder politische Rechte noch das Recht auf freie Niederlassung.³⁴ Außerdem galt das Prinzip der Unverlierbarkeit des Bürgerrechts nicht für Frauen: Sie verloren bei Heirat mit einem ausländischen Mann bis 1952 automatisch ihr Bürgerrecht. Darüber hinaus unterstanden sie der Geschlechtsvormundschaft und waren im Güterrecht benachteiligt.³⁵ Somit hatte der Bundesstaat von 1848, wie Aram Mattioli betont, nur eine »unvollständige Bürgergesellschaft« etabliert.³⁶

Hinsichtlich des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts blieben angesichts der bundesstaatlichen *laissez-faire* Politik bei Einbürgerungen die Kantone und Gemeinden bis 1874 alleinige Einbürgerungsinstanzen. Sie stellten in der Regel hohe Hürden für die Aufnahme ins Bürgerrecht auf. Dazu gehörten langjährige Wohnsitzfristen und kaum bezahlbare Einbürgerungsgebühren.³⁷ Das armenrechtlich bedeutsame Gemeindebürgerrecht und die im Lokalen verankerte Identität der Bürgerschaft waren dafür verantwortlich.³⁸ Eine Ausnahme bildeten Gemeinden, die allein aus finanziellen Gründen neue Bürger aufnahmen.³⁹ Zwar rügte der Bundesrat⁴⁰ im Jahr 1870 das so genannte »Verschachern« des Bürgerrechts.⁴¹ Für viele zahlungskräftige Personen stellte die Einbürgerungsbereitschaft dieser Gemeinden aber die einzige Möglichkeit

³² Bundesverfassung (1848), Artikel 41, 42, 18, 19 und 20.

³³ Schönberger, Unionsbürger, S. 108–110.

³⁴ Vgl. dazu: Affolter, Die individuellen Rechte, S. 78, Anmerkung 2.

³⁵ Die Geschlechtsvormundschaft für unverheiratete Frauen galt bis ins Jahr 1881, für verheiratete Frauen richtete sich diese bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Zivilgesetzbuches im Jahr 1912 nach den Gesetzen der Kantone. Wecker, Zwischen Ökonomie und Ideologie, S. 100 und S. 105.

³⁶ Mattioli, Die Schweiz, S. 73.

³⁷ Vgl. dazu: Rüttimann, Ueber die Geschichte.

³⁸ Vgl. dazu: Strasky, »Wir und die andern« sowie die Ausführungen weiter unten.

³⁹ Vgl. dazu: Argast, Die Bürgerrechtsgesetze, S. 31–55.

⁴⁰ Der aus sieben Bundesräten bestehende Bundesrat bildet in der Schweiz die Landesregierung.

⁴¹ Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 17. Juni 1870, S. 681.

dar, um etwa dem Wehrdienst oder der Verfolgung im eigenen Land zu entkommen oder in der Schweiz ein Gewerbe zu betreiben.⁴²

2. Das schweizerische *ius sanguinis*

Die Verfassungsgeber hielten im Jahr 1848 nicht nur an den Einbürgerungskompetenzen für die Kantone und Gemeinden fest, sondern auch am traditionellen *ius sanguinis* («Abstammungsprinzip»). Das Prinzip der automatischen Weitergabe des elterlichen Bürgerrechts an die Kinder bei Geburt galt in der Schweiz bereits vor der Bundesstaatsgründung. Elemente des *ius soli*, wonach die Kinder ausländischer Eltern bei Geburt auf Schweizer Boden die Staatsangehörigkeit erhalten («Territorialprinzip»), kamen während des gesamten 19. und 20. Jahrhunderts nicht zum Tragen. Dabei stellt sich aus heutiger Sicht die Frage, ob die Fortschreibung des *ius sanguinis* im Jahr 1848 Ausdruck eines ethnisch-nationalen Selbstverständnisses war, wie das etwa der amerikanische Soziologe Rogers Brubaker für das deutsche *ius sanguinis* angenommen hat.⁴³

Dazu gleich vorweg: Ein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen dem schweizerischen Nationsverständnis und dem *ius sanguinis* lässt sich für die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht herstellen. Vielmehr scheint es, dass pragmatische Gründe für das Festhalten am *ius sanguinis* verantwortlich waren.⁴⁴ So kann zunächst argumentiert werden, dass die ausländische Bevölkerung im Jahr 1848 nicht als Problem wahrgenommen wurde. Ihre Zahl mittels *ius soli* zu verringern, war deshalb kein Thema. Außerdem konnten die vereinbarten Kontingente der bundesstaatlichen Milizarmee ohne weiteres gedeckt werden.⁴⁵ Gleichzeitig kann die Beibehaltung des *ius sanguinis* ohne Elemente des *ius soli* als Bestätigung der kommunalen und kantonalen Selbstbestimmung gedeutet werden. Besonders für Gemeinden hätte das Territorialprinzip einen Kontrollverlust über die Zahl der Bürgerinnen und Bürger bedeutet, die sich die Erträge aus dem Besitz der Bürgerschaft zu teilen hatten und im Fall von Armut unterstützt werden mussten. Außerdem hätten die Gemeinden bei der automatischen Zuschreibung des Bürgerrechts bei Geburt auf Schweizer Boden auf die sonst üblichen und nicht selten hohen Einbürgerungsgebühren verzichten müssen, da beim Territorialprinzip keine Gebühren

⁴² Vgl. zu den Einbürgerungsmotiven am Beispiel des Kantons Basel-Landschaft: *Argast*, Die Bürgerrechtsgesetze, S. 55–83.

⁴³ Die deterministische Sichtweise von *Brubaker*, Staats-Bürger, S. 38–42, wurde für das deutsche *ius sanguinis* und das französische *ius soli* von *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, sowie *Weil*, Qu'est-ce qu'un Français?, widerlegt.

⁴⁴ Während der Beratungen in der Kommission zur Ausarbeitung der Bundesverfassung von 1848 kam das *ius sanguinis* nicht zur Sprache. Daher werden Gründe dafür aus sozial- und wirtschaftshistorischen Faktoren rekonstruiert. Vgl. dazu: Protokoll über die Verhandlungen der am 16. August 1847 durch die hohe eidgenössische Tagsatzung mit der Revision des Bundesvertrags vom 7. August 1815 beauftragten Kommission.

⁴⁵ Bericht über den Entwurf einer Bundesverfassung (1848), S. 21.

vorgesehen sind.⁴⁶ Und schließlich bildete die konsequente Durchsetzung des Abstammungsprinzips ein wichtiges Integrationsinstrument für ausgewanderte Schweizer:⁴⁷ Indem das Schweizer Bürgerrecht als unverlierbar galt, blieben nicht nur schweizerische Auswanderer, sondern auch ihre Nachfahren Schweizer. Dass diese Maßnahme im 19. Jahrhundert nicht selbstverständlich war, zeigt ein Blick auf Deutschland: Erst das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 setzte dem so genannten »Domizilsprinzip« als Verlustgrund für die Staatsangehörigkeit ein Ende und setzte somit das Abstammungsprinzip konsequent durch.⁴⁸

Auf der Grundlage der geschilderten Faktoren wird schließlich deutlich, dass das *ius sanguinis* im frühen schweizerischen Bundesstaat nicht Ausdruck ethnisch-nationaler Gemeinschaftsvorstellungen war. Vielmehr war es Teil des föderalistischen Lasten- und Interessenausgleichs und ein Instrument zur Verhinderung neuer Fälle von Heimatlosigkeit.

3. Kontrolle und Integrationsversuche 1874–1914

Mit der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahr 1874 fand die rechtliche Gleichstellung der Schweizer Männer auf Verfassungsebene ihren Abschluss. Initiiert von der demokratischen Bewegung der 1860er Jahre, brachte die Verfassungsrevision erleichterte Bedingungen für die Niederlassungsfreiheit (womit diese auf mehr Schweizer ausgedehnt wurde) sowie die Kulturfreiheit für Juden.⁴⁹ Außerdem wurde das fakultative Referendum für Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Recht auf Ehe verankert.⁵⁰ Von der rechtlichen Gleichstellung ausgenommen blieben weiterhin die Frauen.

Gleichzeitig setzte der Bundesrat dem föderativen Monopol in Einbürgerungsfragen ein Ende. Zwar wurde das Schweizer Bürgerrecht weiterhin über die Zugehörigkeit zu einem Kanton definiert und auch die armenrechtliche Bedeutung des Gemeindebürgerrechts blieb bestehen.⁵¹ Hingegen erlaubte die Verfassung von 1874 dem Bund, den Erwerb und Verlust

⁴⁶ Die Gebühren waren zumeist hoch und besaßen prohibitiven Charakter. Während des Ancien Régime setzten die Kantone die Höhe der Einkaufsgebühren in das Gemeindebürgerrecht gemäß der Nutzungsrechte der Bürger am Besitz der jeweiligen Gemeinde fest. Später wurde diese Koppelung aufgegeben.

⁴⁷ Heute wird das Schweizer Bürgerrecht von der zweiten Auslandschweizergeneration verwirkt, wenn die betreffenden Personen eine andere Staatsangehörigkeit besitzen und bis zum 22. Altersjahr nicht erklärt haben, dass sie das Schweizer Bürgerrecht behalten möchten. *Häfelin/Haller*, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 177.

⁴⁸ Das preußische »Untertanengesetz« von 1842 bestimmte, dass eine unerlaubte zehnjährige Landesabwesenheit zum Verlust der Staatsangehörigkeit führte. Das Kaiserreich übernahm diese Regelung. *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 92.

⁴⁹ Bundesverfassung (1874), Artikel 45 und 50. Vgl. zur demokratischen Bewegung: *Schaffner*, Die Demokratische Bewegung.

⁵⁰ Ebd., Artikel 89, 31, 49, 54.

⁵¹ Vgl. dazu: *Burckhardt*, Kommentar, S. 388 f.

des Schweizer Bürgerrechts gesetzlich zu regeln.⁵² Wiederholt hatten sich in der Vergangenheit ausländische Staatsangehörige durch den Kauf eines schweizerischen Gemeindebürgerrechts der Wehrpflicht in ihren Heimatländern zu entziehen versucht.⁵³ Ein Bundesgesetz sollte nun daraus resultierende Konflikte mit andern Staaten verhindern.

Bereits zwei Jahre später, im Jahr 1876, wurde das entsprechende Gesetz erlassen. Das Bundesgesetz »betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe« enthielt minimale Bedingungen für die Einbürgerung in der Schweiz: eine zweijährige Wohnsitzpflicht und eine bundesrätliche Bewilligung.⁵⁴ Darüber hinaus regelte es den Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht zum Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit sowie die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen. In der Hauptsache aber stellte das Gesetz ein Kontrollinstrument bei der Einbürgerung wehrpflichtiger Ausländer dar: Zum einen garantierte die zweijährige Wohnsitzpflicht, dass das Bürgerrecht nur von Personen erworben werden konnte, die in der Schweiz wohnten. Zum andern gab die Bewilligungspflicht dem Bundesrat die Möglichkeit, das Verhältnis der Bürgerrechtsbewerber zu ihrem bisherigen Heimatstaat zu prüfen, bevor er die Einbürgerungsbewilligung erteilte.

Dennoch waren die bundesstaatlichen Eingriffe in das schweizerische Staatsangehörigkeitsrecht, verglichen mit den Eingriffen während des 20. Jahrhunderts, bescheiden. Insofern kann das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts als eine liberale Phase bundesstaatlicher Einbürgerungspolitik bezeichnet werden, während die Abwehr gegen Fremde auf Kantons- und Gemeindeebene zumeist fort dauerte. Grundsätzlich aber bedeutete die gesetzgeberische Kompetenz für den Bund mehr als nur eine Möglichkeit, Konflikte mit dem Ausland zu verhindern: Mit dem Gesetz von 1876 war ein wesentlicher Schritt getan, um auch in Zukunft Einfluss auf das schweizerische Staatsangehörigkeitsrecht zu nehmen und diesen bedeutenden Rechtsbereich nicht gänzlich den Kantonen und Gemeinden zu überlassen.

Zunächst hielt sich der Bund mit Eingriffen in das Staatsangehörigkeitsrecht allerdings noch zurück. Zwar versuchten die Bundespolitiker mit der Revision des bundesstaatlichen Bürgerrechtsgesetzes im Jahr 1903 auf die tief greifenden gesellschaftlichen Umbrüche um 1900 zu reagieren, insbesondere was die Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte betraf. Durch das Festhalten am föderalistischen Aufbau des Schweizer Bürgerrechts gelang es dem Bund aber nicht, seine integrativen Lösungsansätze umzusetzen, was im Folgenden beschrieben wird.

Seit den späten 1880er Jahren sah sich die Schweiz erstmals mit der Situation konfrontiert, dass die Zahl der Einwanderer die Zahl der Auswanderer übertraf.⁵⁵ Zwischen 1888 und 1900 stieg der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung an der Gesamtbevölkerung von 7,9 % auf 11,6 % an.⁵⁶ Gründe für den hohen Ausländeranteil bildeten die Industrialisierung,⁵⁷

⁵² Bundesverfassung (1874), Artikel 44.

⁵³ Vgl. zur »Frankfurter Ausweisungsangelegenheit« im Jahr 1870: Geschäftskreis des politischen Departements.

⁵⁴ Bundesgesetz betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, vom 3. Heumonats [Juli] 1876, Artikel 2.

⁵⁵ Vgl. dazu: *Gruner/Wiedmer*, Arbeiterschaft und Wirtschaft, S. 34–38.

⁵⁶ *Ritzmann-Blickenstorfer*, Historische Statistik, S. 134.

die Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften und die internationale Personenfreizügigkeit.⁵⁸ Eine weitere Ursache lag in der geringen staatsbürgerlichen Integration der ausländischen Wohnbevölkerung: Die Einbürgerungsziffer betrug im Jahr 1900 lediglich 0,7 %.⁵⁹

Mit der Bevölkerungszunahme und den erhöhten Wanderungsbewegungen gingen sozio-ökonomische Probleme einher. Der Wirtschaftsaufschwung seit der Mitte der 1880er Jahre wirkte sich kaum auf die Reallöhne aus.⁶⁰ Verschärfend kam hinzu, dass Versicherungen gegen Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit weitgehend fehlten.⁶¹ Die sozioökonomischen Spannungen entluden sich mancherorts an den erst seit kurzem eingewanderten Italienerinnen und Italienern.⁶² Zu gewaltsamen Ausschreitungen der einheimischen gegen die italienische Bevölkerung kam es etwa in Bern im Jahr 1893 oder in Zürich 1896 mit dem so genannten »Italienerkrawall« im Arbeiterquartier »Aussersihl«.⁶³

Die Ausschreitungen in Zürich waren so heftig, dass sie nicht nur die lokalen Politiker, sondern auch die nationale Öffentlichkeit aufschreckten. Im Fokus der behördlichen Berichtstätigkeit und der Presse stand jedoch nicht die prekäre Lage der Arbeiterschaft, sondern der hohe Ausländeranteil in Schweizer Städten.⁶⁴ In der Folge stellte der St. Galler Nationalrat Theodor Curti in der nationalrätlichen Aprilsession 1898 den Antrag, dass der Bundesrat darüber Bericht erstatte, »ob es nicht Mittel und Wege gebe, um die Einbürgerung in der Schweiz wohnender Ausländer zu erleichtern.«⁶⁵ Wie Nationalrat Curti erkannte auch die Mehrzahl der übrigen Bundespolitiker in der hohen Ausländerziffer eine Gefahr für die schweizerische Demokratie, die einheimischen Arbeitskräfte (die aufgrund der Wehrpflicht gegenüber den ausländischen Arbeitskräften benachteiligt seien) und die nationale Existenz. Die Zahl der ausländischen Wohnbevölkerung sollte daher mittels erleichterter Einbürgerung reduziert wer-

⁵⁷ Nach England war der Industrialisierungsgrad der Schweiz in Europa um 1900 am höchsten. *Ruffieux*, Die Schweiz des Freisinns.

⁵⁸ Im Gegensatz etwa zum Deutschen Reich, wo die Nachfrage nach Arbeitskräften noch zu einem Grossteil durch Binnenwanderung gedeckt wurde, war die kleinräumige Schweiz auf die Zuwanderung über die Landesgrenze hinweg angewiesen. Die Nachfrage bestand vor allem in der Metall-, Maschinen- und Textilindustrie, im Eisenbahnbau, im städtischen Baugewerbe, in privaten Haushalten und in der noch jungen chemischen Industrie.

⁵⁹ *Eidgenössisches statistisches Bureau*, Die Einbürgerungen, S. 134.

⁶⁰ Geschichte des Kantons Zürich, S. 147, sowie *Wecker*, 1833 bis 1910, S. 196–224, S. 213 f.

⁶¹ *Schmid*, Die verwaltete Armut, S. 14, sowie *Degen*, Arbeitslosigkeit, S. 360.

⁶² *Sarasin*, Stadt der Bürger, S. 434, Tabelle 1–4.

⁶³ Vgl. dazu: Skinner, Barnabey, »Die Italienerfrage« in der Schweiz.

⁶⁴ *Skinner*, »Die Italienerfrage«, S. 66 f. Besonders Städte mit hohem Industrialisierungsgrad wie Zürich (Ausländerziffer: 33,8 %) oder Arbon (46,1 %), Städte in der Nähe des Eisenbahn- und Tunnelbaus wie Lugano (50,5 %) sowie Grenzstädte – außer Basel (37,8 %) ist hauptsächlich Genf (42 %) zu nennen – waren mit hohen Ausländerzahlen konfrontiert. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Revision des Art. 44 der Bundesverfassung (Maßnahmen gegen die Überfremdung), vom 9. November 1920, S. 7. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1910.

⁶⁵ BAR E 21 20589, BG v. 25. Juni 1903 betr. die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, 1. Bd., 1899–1901, Genehmigung des Postulats zur Erleichterung der Einbürgerung durch den Nationalrat (9. Dezember 1898). Am 9. Dezember 1898 wurde der Antrag vom Nationalrat angenommen. Der Bundesrat erarbeitete darauf einen Vorschlag zur Revision des bestehenden bundesstaatlichen Bürgerrechtsgesetzes aus dem Jahr 1876 und erstattete dem Parlament am 20. März 1901 darüber Bericht.

den.⁶⁶ Dabei fasste der Bundesrat zunächst in Anlehnung an das französische Territorialprinzip die Einführung des *ius soli* ins Auge.⁶⁷

Die Kantone mit geringerem Ausländeranteil stemmten sich gegen diese Lösung. Sie waren der Meinung, dass jeder Kanton seine Probleme selbst lösen solle und das *ius soli* mit der schweizerischen Rechtstradition und Gemeindeautonomie nicht in Einklang stehe.⁶⁸ Angesichts dieses Widerstandes führten die bundesrätlichen Bemühungen nur zu einer Art Empfehlung: Mit dem revidierten Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 erhielten die Kantone die Befugnis, in ihrem Kantonsgebiet das *ius soli* einzuführen.⁶⁹ Kein Kanton machte darauf von dieser Möglichkeit Gebrauch, nicht einmal Zürich, Basel-Stadt oder Genf, die mit der erleichterten Einbürgerung grundsätzlich einverstanden waren.

Für das Scheitern der bundesrätlichen Strategie war wiederum der dreistufige Aufbau des Schweizer Bürgerrechts verantwortlich: Mit dem kantonalen *ius soli* wollte der Bundesrat eine, wie er sagte, »nationale Gefahr« abwenden, gleichzeitig aber die Kantone nicht mit einer zentralistischen Maßnahme vor den Kopf stoßen. Die Kantone hingegen sahen mit dem kantonalen *ius soli* »staats- und völkerrechtliche[...] Schwierigkeiten«⁷⁰ auf sich zukommen, insbesondere in der Frage der Wehrpflicht. Darüber hinaus scheuten sie Konflikte mit den Gemeinden: Das *ius soli* hätte deren Kompetenzen in Einbürgerungsfragen unterwandert.⁷¹ Somit hatte der Bund mit dem fakultativen *ius soli* für die Kantone seine Möglichkeiten aus der Hand gegeben, regulierend in das quantitative Verhältnis zwischen Ausländern und Schweizern einzugreifen; der Föderalismus hatte in diesem Fall – gemessen am Ziel der staatsbürgerlichen Integration der ausländischen Wohnbevölkerung – zu weit geführt.

Während der Gesetzesrevision waren erstmals auch Vorstellungen über das Verhältnis von Nation und Staatsangehörigkeit geäußert worden. Obwohl sich zur selben Zeit in der aufsteigenden »neuen Rechten« ein ethnisch-nationales Identitätsverständnis zu etablieren begann, fielen in Parlament und Bundesrat keine derartigen Äußerungen.⁷² Noch immer definierten die Bundespolitiker die Nation im Sinne des renommierten Schweizer Staatsrechtlers Carl Hilty als Staatsbürgernation. Hilty hatte bereits im Jahr 1875 die Vorstellungen Ernest Renans von der Nation als »Willensnation« mit folgenden Worten vorweggenommen: »Die bloße Sprache macht keine Nationalität, sondern die *Geschichte*, verbunden mit dem thatkräftigen

⁶⁶ Vgl. dazu: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Bundesgesetzes betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, vom 20. März 1901.

⁶⁷ BAR E 21 20589, BG v. 25. Juni 1903 betr. die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, 1. Band, 1899–1901, Botschaftsentwurf des Politischen Departements vom 28. Mai 1900, sowie ebd., Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartements zum Entwurfe einer Revision des Bundesgesetzes betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 22. Oktober 1900.

⁶⁸ Vgl. dazu: Ebd., Botschaftsentwurf des Politischen Departements vom 28. Mai 1900.

⁶⁹ Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, vom 25. Juni 1903.

⁷⁰ So die Einschätzung des anerkannten Juristen und Basler Nationalrats Emil Göttisheim. *Ders.*, Die Einbürgerung, S. 582.

⁷¹ Vgl. dazu: ebd., S. 581–583.

⁷² Vgl. zum Aufsteig der »neuen Rechten«: *Jost*, Die reaktionäre Avantgarde.

Bewusstsein und *Willen* des Zusammenhanges macht sie, wie dies alle kräftigen Nationen zeigen.«⁷³

Was sich in den Revisionsdebatten um 1900 jedoch mehr und mehr abzeichnete, war das Heraufbeschwören einer »nationalen Gefahr«, die vom »abnormalen Verhältnis« zwischen den Ausländern und der schweizerischen Bevölkerung ausgehe. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nach integrativen Lösungen für die Reduktion des Ausländeranteils gesucht wurde, so waren in diesem Muster des Sprechens über Ausländer die ausschließenden Semantiken und Strategien grundsätzlich angelegt. Hinzu kam, dass das bundesrätliche und parlamentarische Sprechen im Zusammenhang mit dem Schweizer Bürgerrecht die Ausländer erst als gesamtschweizerisches Problem konstruiert hatte. Dieses »Problem« sollte während des gesamten 20. Jahrhunderts nicht in Vergessenheit geraten; auch dann nicht, als der Ausländeranteil in der Schweiz stark rückläufig war wie etwa in der Zwischenkriegszeit.

Im Jahr 1909 kam die Auseinandersetzung um die erleichterte Einbürgerung im Nationalrat von Neuem in Gang.⁷⁴ Doch der Bundesrat begegnete dem Ruf nach einer Lösung der nun so genannten »Ausländerfrage« bis ins Jahr 1912 mit Passivität. Seine untätige Haltung leistete der Einflussnahme überparteilicher und überkantonaler Interessengruppen Vorschub, allen voran der einflussreichen »Neunerkommission«, die sich aus namhaften Mitgliedern aus den Kantonen Zürich, Genf und Basel-Stadt zusammensetzte.⁷⁵ Sie machten sich für ein Recht auf Einbürgerung und die Zwangseinbürgerung von in der Schweiz geborenen Ausländern stark, das heißt für ein *ius soli* ohne Optionsrecht sowohl der dritten als auch der zweiten Einwanderergeneration. Im Gegensatz zum französischen *ius soli*, das der zweiten Generation ein Optionsrecht gewährte, schlug die Neunerkommission eine radikalere Variante vor. Doch die nun in der Bundesverwaltung begonnenen Bestrebungen, das Gesetz aus dem Jahr 1903 zu revidieren, wurden mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs abrupt beendet.

4. Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht am Beispiel Basel

Im Kanton Basel-Stadt wurden um 1900, verglichen mit den übrigen Kantonen, prozentual am meisten ausländische Staatsangehörige eingebürgert.⁷⁶ Das war die Folge einer langjährigen, kantonalen Liberalisierungspolitik. Diese kann bis zur Kantonstrennung im Jahr 1833

⁷³ Hilty, Vorlesungen über die Politik. S. 291 (Hervorhebung im Original).

⁷⁴ Vgl. dazu: Amtliches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, No. 15, XX. Jg., 1910, 21. Juni, Nationalrat, Postulat der Geschäftsprüfungskommission vom 15. Juni 1909 betr. die Einbürgerung der Ausländer, S. 287 f.

⁷⁵ Vgl. dazu: Stadtarchiv Zürich V.L.193, Protokoll der Kommission betreffend die Ausländerfrage 1910–1912.

⁷⁶ Die Einbürgerungsziffer betrug im Jahr 1900 1,18 %, der gesamtschweizerische Wert lag bei 0,67 %. *Eidgenössisches statistisches Bureau*, Die Einbürgerungen, S. 24 und S. 34. Zwischen 1889 und 1908 bürgerte der Kanton Basel-Stadt rund 10'000 Personen ein.

zurückverfolgt werden, als das Hoheitsgebiet des Kantons nach dem Bürgerkrieg auf die Stadt und drei kleine Gemeinden reduziert worden war.⁷⁷

Die frühe Liberalisierung erstaunt, denn Basel-Stadt war bis ins Jahr 1875 ein rückwärtsgewandter Kanton. Die Zünfte und die alt eingesessenen Basler Familien – Philipp Sarasin spricht von einem »bürgerlichen ›Patriziat« – dominierten die kantonalen und kommunalen Räte.⁷⁸ Die Liberalisierung des Basler Bürgerrechtsgesetzes besaß denn auch ein machtpolitisch rückwärtsgewandtes Motiv: Seit der Bundesstaatsgründung im Jahr 1848 drohte den schweizerischen Gemeinden die Einführung der politischen Einwohnergemeinde. Nicht mehr nur die Gemeindebürger, sondern auch die niedergelassenen Schweizer hätten dann in Gemeindeangelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht besessen. Durch die Vermehrung der Bürger mittels erleichterter Einbürgerung glaubte man in Basel, die politische Einwohnergemeinde abwenden zu können.⁷⁹ Die Kantonsexekutive wollte im Jahr 1866 daher alles daran setzen, »dass die Niedergelassenen nicht als Fremde unter uns fortexistieren, sondern möglichst zahlreich in unsre Bürgerschaft hereinwachsen«. ⁸⁰ Unterschiede zwischen Ausländern und Schweizern machte sie dabei nicht.

Der Basler Strategie war kein Erfolg beschieden: Im Jahr 1874 wurde die politische Einwohnergemeinde mit der revidierten Bundesverfassung Wirklichkeit; die schweizerischen Niedergelassenen besaßen nun auch in Gemeindeangelegenheiten politische Rechte. In der Folge gaben die rückwärtsgewandten Kräfte dem bereits länger bestehenden Reformdruck des politischen Freisinns nach.⁸¹ Mit der Kantonsverfassung von 1875 wandelte sich die ständisch geprägte, basel-städtische Gesellschaft zu einer bürgerlich-liberalen Gesellschaft.⁸²

Die Herrschaft des Freisinns brachte für die Liberalisierung der Einbürgerungsbestimmungen eine Dynamisierung. Allerdings wurde dabei wiederum der Topos von der Vermehrung der Basler Bürger ins Spiel gebracht: Nun, da die politische Einwohnergemeinde eingeführt worden war, sollte zumindest die Zahl der Bürger gegenüber der Zahl der schweizerischen Niedergelassenen in der Einwohnergemeinde vergrößert werden. So war es in den Augen der Kommission zur Revision der Basler Verfassung von 1875 eine »doppelte Pflicht, dafür zu sorgen, dass das bürgerliche Element in der Einwohnergemeinde erhalten und gemehrt werde, damit nicht das flottante auswärtige Element allzu sehr die Oberhand gewinne [...]«. ⁸³

⁷⁷ Alioth, Das politische System, S. 35.

⁷⁸ Vgl. dazu: Sarasin, Reich, elitär und bescheiden.

⁷⁹ Vgl. zur parallelen Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft: Argast, Die Bürgerrechtsgesetze, S. 26 f.

⁸⁰ Staatsarchiv Basel-Stadt (StA BS) DS BS Ratschläge 1866 (Nr. 351), S. 24.

⁸¹ Der Freisinn repräsentierte das aufsteigende, mittelständische Bürgertum. Mooser, Konflikt und Integration, S. 244.

⁸² Im Gegensatz dazu hatten die liberalen Bewegungen der Schweiz in elf Kantonen bereits 1830/31 die repräsentative Demokratie erstritten. Schaffner, »Direkte« oder »indirekte« Demokratie?, S. 273–275.

⁸³ Bericht der Kommission zur Revision der Verfassung von 1875, hier zitiert nach: StA BS DS BS Ratschläge 1878 (Nr. 536), Ratschlag und Entwurf betreffend Bürgerrechtsgesetz, dem Grossen Rath vorgelegt den 1. Juli 1878, S. 7.

Der Auftrag zur Erleichterung der Einbürgerung war erstmals in der Kantonsverfassung vom 8. April 1847 verankert worden. Sie hatte festgehalten, dass die Einbürgerung »für diejenigen, die im Kanton geboren und erzogen sind und für solche, die einen längern Aufenthalt im Kanton aufzuweisen haben«, durch die Gesetzgebung zu erleichtern sei.⁸⁴ Noch weiter ging die freisinnige Verfassung aus dem Jahr 1875. Nach deren Wortlaut musste die Aufnahme neuer Bürger »thunlichst erleichtert werden«.⁸⁵ Zudem verankerte sie ein Recht auf Einbürgerung für die »in einer Gemeinde geborenen Nichtbürger«, das heißt sowohl für Schweizerinnen und Schweizer als auch für Ausländerinnen und Ausländer.⁸⁶

Im Jahr 1879 wurde per Gesetz das Recht auf unentgeltliche Einbürgerung für volljährige »Nichtbürger« unter 25 Jahren eingeführt, wenn sie seit 15 Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnten oder wenn sie dort geboren waren und seit 10 Jahren im Kanton wohnten.⁸⁷ Für Personen ohne Recht auf Einbürgerung sah das Gesetz je nach Dauer des Wohnsitzes Vergünstigungen bei den Gebühren vor.⁸⁸ Dennoch blieb das Bürgerrecht für viele unerschwinglich. Ein ausländischer Metallarbeiter bezahlte beispielsweise für die auf ein Viertel reduzierte Gebühr den Ertrag von rund 75 Arbeitstagen.⁸⁹

Erst als die eidgenössische Volkszählung von 1900 eine starke Zunahme der Ausländerziffer ergeben hatte und die Bemühungen des Bundes zur Reduktion des Ausländeranteils in den Kantonen bekannt geworden waren, fokussierte man auch in Basel stärker als bisher auf die Bevölkerungsgruppe der Ausländer. Beispielsweise bemerkte der freisinnige Regierungsrat Rudolf Philippi, der als Mitglied der Kantonsregierung den Entwurf für die kantonale Gesetzesrevision im Jahr 1902 erarbeitet hatte, dass die Einbürgerung der Ausländer »weitaus wichtiger [sei] als die der Schweizerbürger anderer Kantone«.⁹⁰ Dennoch blieben argumentative Rückgriffe auf die Nation oder arbeitsmarktpolitische Äußerungen aus. Ebenso wenig bildeten die erst seit kurzer Zeit nach Basel gewanderten Italiener oder polnischen und russischen Juden ein Diskussionsthema, wie das zur selben Zeit etwa in Zürich der Fall war.⁹¹

Für die Identität der lokalen Gemeinschaft der Basler Bürger blieben traditionelle Werte wie Rechtschaffenheit, Fleiß, ein guter Leumund, die persönliche, lebensgeschichtliche Ver-

⁸⁴ § 9 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (1847).

⁸⁵ § 18 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (1875).

⁸⁶ Ebd. Dieser Grundsatz wurde 1889 bestätigt: § 24 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (1889).

⁸⁷ § 6 des Bürgerrechts-Gesetzes vom 27. Januar 1879.

⁸⁸ Vgl. dazu: Ebd., § 9.

⁸⁹ Da die Angaben bei *Gruner*, *Die Arbeiter*, Tabelle 6, S. 125, und Grafik B, S. 129, nicht über 1875 hinausgehen, wurden die Zahlen für die Jahre zwischen 1870 und 1875 gewählt.

⁹⁰ StA BS Bürgerrecht B5, Bürgerrechtsgesetze überhaupt Revisionen 1895–1923–36, Das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt an den Regierungsrat, Basel, den 3. März 1902, S. 1.

⁹¹ Die Zahl der aus Polen und Russland eingewanderten so genannten Ostjuden, die besonders als »fremd« wahrgenommen wurden und sich immer wieder Diskriminierungen ausgesetzt sahen, lag in Zürich deutlich höher als in Basel. Vgl. dazu: *Huser* sowie *Kury*, »Man akzeptierte uns nicht ...«.

bundenheit mit Basel sowie das republikanische Prinzip der »Identität von den Regierenden und den Regierten«⁹² die wichtigsten Kriterien.

In diesem republikanischen Sinn entfaltete der alte Basler Topos über die notwendige Vermehrung der Bürger im Jahr 1902 nochmals seine Wirkungsmacht. Gemeinsam mit der aufsteigenden Sozialdemokratie hielt die noch immer stärkste politische Kraft, der Freisinn, an der Überzeugung fest, dass die Macht der Basler Bürger in der politischen Einwohnergemeinde zu stärken sei. Auf dem Höhepunkt der Liberalisierung weitete das revidierte Basler Bürgerrechtsgesetz vom 19. Juni 1902 das Recht auf unentgeltliche Einbürgerung auf die Personengruppe der 25- bis 45-Jährigen aus. Zudem führte es das Rekursrecht ein und schuf insbesondere den Paragraphen 15, nach dem männliche Schweizer und Ausländer, die seit 15 beziehungsweise 25 Jahren im Kanton wohnten, von der Regierung persönlich zur unentgeltlichen Einbürgerung aufgefordert wurden.⁹³

Mit diesen Bestimmungen, so lässt sich einerseits sagen, gelang es dem Kanton Basel-Stadt, die Kompetenzen der restriktiven Bürgergemeinde erfolgreich zu beschneiden. Die Folge war, dass die Ablehnungsquote bei Einbürgerungsgesuchen von 12,9 % im Jahr 1901 auf 6,8 % im Jahr 1913 zurückging und die Einbürgerungen zunahm.⁹⁴ Andererseits hatte der Regierungsrat (Kantonsexekutive) die Frauen auf Ansuchen des Engern Bürgerrats (Gemeindeexekutive) vom Paragraphen 15 (Aufforderung zur unentgeltlichen Einbürgerung) ausgenommen. Aufgrund der fehlenden politischen Rechte seien Frauen kein Gewinn für das »bürgerliche Element« in der Einwohnergemeinde. Ebenso argumentiert der Regierungsrat, dass ausländische Frauen aufgrund der fehlenden Wehrpflicht kein Sicherheitsrisiko für die Schweiz darstellten und deren Einbürgerung daher nicht gefördert zu werden brauche.⁹⁵ Und schließlich sollten die zahlreichen süddeutschen Dienstbotinnen in Basler Haushalten nicht zur Einbürgerung »aufgemuntert« werden. Ein solches »Vorgehen würde nichts anderes bedeuten als ein Geschenk an die nachbarlichen deutschen Heimatgemeinden der Betroffenen [...]«, war der Engere Bürgerrat überzeugt.⁹⁶

In denjenigen Fällen, in denen der Entscheidungsspielraum der Gemeindebehörden nicht durch das subjektive Recht auf Einbürgerung beschnitten wurde, standen ökonomische Kriterien im Zentrum der weiterhin restriktiven kommunalen Einbürgerungsentscheide. So machten zwischen 1902 und 1905 die Gesuche von Personen, die sich »in ungünstiger ökonomischer Lage« befanden, mit knapp 73 Prozent den größten Anteil der abgewiesenen Fälle aus.⁹⁷

⁹² Vgl. dazu: *Weinmann*, Eine andere Bürgergesellschaft, S. 333, *Zurbuchen*, Patriotismus, S. 10 f., sowie *Lister*, Citizenship, S. 23–33.

⁹³ § 15 des Bürgerrechts-Gesetzes vom 19. Juni 1902.

⁹⁴ StA BS 27. und 38. Verwaltungsbericht des Engern Bürgerrats an den Weitem Bürgerrat der Stadtgemeinde Basel, 1902 und 1913, S. 26 und S. 18. Zum Vergleich: Im Jahr 1897 hatte die Ablehnungsquote noch 37 % betragen.

⁹⁵ StA BS Bürgerrecht B5, Bürgerrechtsgesetze überhaupt Revisionen 1895–1923–36, Bericht des Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt an E. E. Grossen Rat, Basel, den 8. März 1902, S. 1 f.

⁹⁶ Beide Zitate: Ebd., Der Engere Bürgerrat an den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt, Basel, den 29. Januar 1902, S. 1–3.

⁹⁷ StA BS Bürgergemeinde Basel, Nr. 182, S. 6 f. und S. 9.

Die abwehrende Haltung der Bürgerräte zeigte sich auch bei der Wiedereinbürgerung ehemaliger Baslerinnen. Das kantonale Bürgerrechtsgesetz aus dem Jahr 1879 hatte bestimmt, dass verwitwete oder geschiedene ehemalige Baslerinnen, die ihr Bürgerrecht durch Heirat verloren hatten, dieses unentgeltlich »wieder ansprechen«⁹⁸ konnten. In der Folge gelang es den städtischen Behörden wiederholt, Wiedereinbürgerungen zu verhindern, indem sie von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machten. Dabei argumentierte der Bürgerrat, dass die ehemaligen Bürgerinnen die Armenkasse überdurchschnittlich belasteten. Auf diese Weise kam es zu mehreren Abweisungen ehemaliger Bürgerinnen, die Unterstützungsleistungen von der Gemeinde erhalten hatten.⁹⁹ Erst das Gesetz von 1902 schob dieser Praxis den Riegel vor: Verwitwete oder geschiedene ehemalige Baslerinnen besaßen nun ein »Recht auf Wiederaufnahme in das frühere Gemeindebürgerrecht«, und zwar auch dann, wenn sie unterstützt werden mussten.¹⁰⁰

Die Liberalisierung der Einbürgerung machte aber trotz dieser Ausnahme – und diese Beobachtung gilt für die Schweiz weit über das Basler Beispiel hinaus – hauptsächlich vor den Kriterien »soziale Schicht« und »Geschlecht« halt: Zum einen hatten Menschen, von denen die Bürgerräte annahmen, dass sie »der bürgerlichen Armenkasse zur Last fallen« könnten, kaum eine Chance, eingebürgert zu werden. Zum andern blieb das Basler Bürgerrecht der traditionellen geschlechtsspezifischen Differenzierung der Basler Bürgergesellschaft verpflichtet. Zwar förderte der Kanton seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert die Wiedereinbürgerung ehemaliger Baslerinnen gegen die Opposition der Bürgergemeinde. Gleichzeitig wurden Frauen von einer zentralen Bestimmung im Gesetz von 1902 zur Förderung der Einbürgerung ausgenommen. In der Aufrechterhaltung des ungleichen rechtlichen Status von Frauen und Männern waren sich die Kantons- und Gemeindebehörden zumeist einig.

5. Im Dienst der ethnisch-nationalen »Überfremdungsbekämpfung« 1914-1933

Mit dem Ersten Weltkrieg verkehrten sich die Versuche des Bundes zur Förderung der Einbürgerung von Ausländern in ihr Gegenteil. Das Ende der Personenfreizügigkeit, der nun vorherrschende integrale Nationalismus in Europa und die ethnisch-kulturell motivierte »Überfremdungsbekämpfung« des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements bildeten den Rahmen, in dem das Schweizer Bürgerrecht zum Instrument behördlicher Fremdenabwehr und Ausdruck ethnisch-nationaler Gemeinschaftsvorstellungen wurde.¹⁰¹ Von besonderer Be-

⁹⁸ § 14 des Bürgerrechts-Gesetzes vom 27. Januar 1879, S. 396.

⁹⁹ Vgl. z. B.: StA BS 8. Verwaltungsbericht des Engern Bürgerrats an den Weitem Bürgerrat der Stadtgemeinde Basel, 1883, S. 17.

¹⁰⁰ § 4 des Bürgerrechts-Gesetzes vom 19. Juni 1902.

¹⁰¹ Vgl. zum Begriff des integralen Nationalismus als einer ausgrenzenden und gefährlichen Form des Nationalismus: *Alter*, Nationalismus, S. 33 f. Vgl. zum Ende der Niederlassungsverträge mit andern Ländern: *Gast*, Von der Kontrolle, S. 185. Vgl. zum Überfremdungsdiskurs in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts: *Kury*, Über Fremde reden.

deutung für diese Entwicklung war das Jahr 1917. Auf dem Höhepunkt des Kriegs stieg die Zahl der Militärflüchtlinge in der neutralen Schweiz an. Gleichzeitig nahmen die sozialen Spannungen, Klagen über »Kriegsgewinnler« und – nach der bolschewistischen Revolution im Oktober 1917 – die Angst vor sozialistisch motivierten Unruhen zu. Damit einher ging eine zunehmend fremdenfeindliche Stimmung in Presse und Bevölkerung.

Unter dem Eindruck dieser Entwicklungen griff der Bundesrat im November 1917 für schweizerische Verhältnisse massiv in die Ausländerpolitik ein. Diese hatte bisher fast ausschließlich in der Kompetenz der Kantone gelegen. Gestützt auf eine bundesrätliche Notverordnung unterstellte der Bundesrat im November 1917 die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer der Oberaufsicht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und richtete zu diesem Zweck die Zentralstelle für Fremdenpolizei ein.¹⁰² Obwohl die Zentralstelle ursprünglich nur für die Kriegszeit eingerichtet worden war, hielt der Bundesrat auch nach 1918 an ihr fest. Im Jahr 1921 übertrug er ihr schließlich auf der Grundlage einer letzten Notverordnung über die Ausländerkontrolle und trotz sinkenden Ausländeranteils die Aufgabe der »Überfremdungsbekämpfung«.¹⁰³ Die schweizerische Fremdenpolizei und der Überfremdungsdiskurs waren somit aufs Engste miteinander verknüpft. Die Erarbeitung eines restriktiven Aufenthalts- und Niederlassungsgesetzes, die fremdenpolizeiliche Kontrolle des Arbeitsmarktes und die Einbürgerungskontrolle nach dem Wechsel der bundesstaatlichen Bürgerrechtsabteilung vom Politischen Departement ins Justiz- und Polizeidepartement im Jahr 1926 bildeten darauf hin zunächst die wichtigsten Pfeiler der behördlichen »Überfremdungsbekämpfung«.¹⁰⁴

Bereits während des Kriegs begann jedoch der Bundesrat damit, das Schweizer Bürgerrecht zur Abwehr von Ausländern einzusetzen. Darauf drängte auch die »Neue Helvetische Gesellschaft« als wichtigste Interessengruppe im Bereich des Bürgerrechts.¹⁰⁵ In den ersten drei Kriegsjahren war sie mit Publikationen und öffentlichen Vorträgen zur wichtigsten Plattform des frühen Überfremdungsdiskurses aufgestiegen. Nach 1917 bildete sie eine der wichtigsten zivilgesellschaftlichen Organisationen, die mit der Zentralstelle für Fremdenpolizei zusammenarbeitete.¹⁰⁶

Auf mehrfaches Ansuchen der Neuen Helvetischen Gesellschaft ermächtigte der Bundesrat am 23. November 1917 das Politische Departement dazu, »die Bewilligung zur Einbürgerung in der Schweiz grundsätzlich denjenigen Refraktären zu verweigern, welche nach dem Beginn des Krieges in die Schweiz gekommen sind und hier vorher niemals ihren Wohnsitz

¹⁰² Vgl. zur Geschichte der schweizerischen Fremdenpolizei: *Gast*, Von der Kontrolle.

¹⁰³ *Gast*, Von der Kontrolle, S. 180 f.. Zwischen 1910 und 1920 sank der Ausländeranteil von 14,7 % auf 10,4 %. *Ritzmann-Blickenstorfer*, Historische Statistik, S. 134.

¹⁰⁴ *Gast*, Von der Kontrolle.

¹⁰⁵ Die Neue Helvetische Gesellschaft war noch vor Ausbruch des Kriegs, am 1. Februar 1914, gegründet worden. Unter den Gründungsmitgliedern befanden sich Westschweizer Exponenten der xenophob argumentierenden »neuen Rechten«, insbesondere Gonzague de Reynold. *Wegelin*, Als die Neue Helvetische Gesellschaft, S. 9 f. Nach dem Ersten Weltkrieg kamen radikalere Rechtsgruppen hinzu, beispielsweise der »Schweizerische Vaterländische Verband«, der »Volksbund für die Unabhängigkeit der Schweiz« oder die »Republikaner«. *Gast*, Von der Kontrolle, S. 363, Anmerkung 47. Vgl. zur »neuen Rechten«: *Jost*, Die reaktionäre Avantgarde.

¹⁰⁶ *Kury*, Über Fremde reden, S. 170.

hatten.«¹⁰⁷ Eine Woche später, am 30. November, beschloss das Politische Departement unter Bundesrat Gustave Ador, die Wohnsitzfrist für Einbürgerungen auf vier Jahre zu erhöhen.¹⁰⁸ Obwohl der Bundesrat keine ethnisch-kulturellen Motive für diese Maßnahme nannte, stellte das Jahr 1917 einen Wendepunkt in der Einbürgerungspolitik des Bundes dar: Die Erhöhung der Wohnsitzfrist von zwei auf vier Jahre bildete den Anfang einer Reihe von Verschärfungen, die mit der Einführung der zwölfjährigen Wohnsitzfrist im Jahr 1952 ihren Höhepunkt erreichen sollten.

Zunächst aber wurde 1920 die Wohnsitzfrist für die Einbürgerung von Ausländern auf sechs Jahre erhöht. Dieser Restriktion lag nun erstmals ein ethnisch-nationales Differenzkonzept zugrunde. So argumentierte der Bundesrat in seiner »Botschaft« zum Gesetzesentwurf an das Parlament, die sechsjährige Frist biete Gewähr, dass die »Assimilation« der Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerber stattgefunden habe.¹⁰⁹ Unter »Assimilation« verstand der Bundesrat die »ernstliche und aufrichtige Anpassung an die schweizerische Eigenart«.¹¹⁰ Die noch vor dem Krieg in Juristen- und Politikerkreisen geltende Überzeugung, die Einbürgerung sei ein Schritt auf dem Weg zu einer mehrheitlich politisch verstandenen »Assimilation«, war nun dem Dogma gewichen, dass die Einbürgerung erst nach erfolgter kultureller »Assimilation« stattfinden könne.¹¹¹

Noch deutlichere Worte fanden die höchsten Beamten in der Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements: Ernst Delaquais, Heinrich Rothmund und Max Ruth gaben sich betreffend des neu zu ordnenden Niederlassungswesens mehrfach sozialdarwinistischen, antisemitischen und rassistischen Äußerungen hin. Kein Geringerer als der Chef der Polizeiabteilung, Ernst Delaquais, formulierte beispielsweise im Jahr 1921 über einreisende Ausländer: »Wir müssen den Ankömmling auf Herz und Nieren prüfen können. Reiht er sich ein in unser politisches, wirtschaftliches, soziales Staatsgefüge? Ist er hygienisch akzeptabel? Überschreitet seine ethnische Struktur das Maß zulässiger Inadäquanz? Die Antwort wird von Fall zu Fall verschieden lauten; doch wird sie wieder generell den Angehörigen gewisser uns stärker homogener Rassen, uns geistig und nachbarlich näher Bevölkerungskreise günstiger sein als jenen anderer Milieus, die uns in Rasse, Religion und Sitte ferner stehen. Es wird notwendig sein zu unterscheiden.«¹¹² Es ist offenbar, dass »unterscheiden« in diesem Zusammenhang eine auf ethnischen und rassistischen Kriterien basierende »Auslese« meinte.¹¹³ Mit dem »Bundesgesetz über Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer« (ANAG) vom

¹⁰⁷ *Aus den Verhandlungen des Bundesrates* (1917), S. 675.

¹⁰⁸ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1917, S. 22.

¹⁰⁹ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung von Art. 2, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 über die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, vom 28. Juni 1919, S. 235.

¹¹⁰ Ebd., S. 226.

¹¹¹ Vgl. dazu auch: *Arlettaz*, Les effets.

¹¹² *Delaquis*, Der neueste Stand, S. 18.

¹¹³ Vgl. dazu: *ders.*, Im Kampf, S. 53.

26. März 1931 und dessen Vollziehungsverordnung vom 5. Mai 1933 wurde diese Politik institutionell verankert.¹¹⁴

Angesichts der fremdenfeindlichen Entwicklungen sowohl in Teilen der Bevölkerung (z.B. die erste so genannte »Ausländerinitiative«, die von einem Aargauer Komitee im Jahr 1920 lanciert worden war) als auch im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement können die unter der Ägide des Politischen Departements beschlossene Wohnsitzfristerhöhung im Jahr 1920 und die damaligen Äußerungen des Bundesrats zur »Assimilation« und »schweizerischen Eigenart« als gemäßigt bezeichnet werden. Zieht man jedoch ein Kreisschreiben des Bundesrats an die Kantonsregierungen vom 2. Dezember 1921 zur Einbürgerung von Ausländern hinzu, ergibt sich ein anderes Bild.¹¹⁵ Darin forderte der Bundesrat die Kantonsregierungen explizit auf, die Bürgerrechtsbewerber einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, bei der auch ethnische Kriterien berücksichtigt werden müssen. Er führte aus, dass sich die Prüfung der Bürgerrechtsbewerber nicht auf Nachforschungen zu Vorstrafen beschränken dürfe, sondern dass »die gesamte Lebensführung« der betreffenden Person ins Auge gefasst werden müsse. Insbesondere sei zu prüfen, »ob der Bewerber den schweizerischen Verhältnissen und Anschauungen assimiliert ist oder sich zur Assimilation eignet, wobei ebensowohl auf die persönlichen als auf die ethnischen Faktoren Gewicht zu legen ist.«¹¹⁶ Außer einer umfassenden Prüfung der »Lebensführung«, der »Assimilation« an die »schweizerischen Verhältnisse und Anschauungen« sowie der charakterlichen Eigenschaften der Bewerberinnen und Bewerber sollte gemäß dem bundesrätlichen Kreisschreiben nun also auch die Kategorie »Ethnie« bei den Einbürgerungsentscheiden der Kantone und Gemeinden berücksichtigt werden. Es sei »von höchster Wichtigkeit, dass keine Elemente zum Bürgerrecht zugelassen werden, deren Vorleben nicht intakt ist oder die vermöge ihres Kulturstandes und ihrer ethnischen Eigenschaften in unserm Volkstum als Fremdkörper erscheinen müssten.«¹¹⁷

Die einschneidende Bedeutung des bundesrätlichen Kreisschreibens von 1921 in der Geschichte des Schweizer Bürgerrechts kann nicht genug betont werden: Seit der Bundesstaatsgründung von 1848 waren weder in der Bundesverfassung noch in Gesetzen oder offiziellen Stellungnahmen des Bundes ethnische Kriterien mit dem Schweizer Bürgerrecht in Verbindung gebracht worden. Mit dem Kreisschreiben von 1921 wurde hingegen eine nachträgliche und von oben verordnete Ethnisierung des Schweizer Bürgerrechts vorgenommen. Sie entsprach der gleichzeitigen Entwicklung im Niederlassungswesen und war Teil der neuen kulturprotektionistischen Maßnahmen des Bundes. Auch wenn der Bundesrat in seinem Schreiben an die Kantone keine bestimmten Gruppen von Ausländern nannte, die als »nicht-assimilierbar« galten, so konnte er auf ein diesbezügliches, implizites Wissen setzen. In den Vorträgen der Neuen Helvetischen Gesellschaft und der »Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft«, in der »Schweizerischen Juristenzeitung«, der Kulturzeitschrift »Wissen und

¹¹⁴ Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, vom 26. März 1931 (ANAG), in Kraft: 1. Januar 1934. Vgl. zur Vollziehungsverordnung: *Ludwig*, Die Flüchtlingspolitik, S. 25.

¹¹⁵ Kreisschreiben des Bundesrates an die Regierungen der Kantone betreffend die Prüfung der Eignung von Personen, die sich um das Schweizerbürgerrecht bewerben, vom 2. Dezember 1921. Ich danke Erika Luce für den Hinweis auf dieses Kreisschreiben. Vgl. dazu: *Luce*, Nicht erfolgreich verlaufene Einbürgerungen.

¹¹⁶ Alle Zitate: ebd., S. 178.

¹¹⁷ Alle Zitate: ebd., S. 178 f.

Leben« und nicht zuletzt im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement war in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen worden, wen es bei der »Auslese« auszuschließen gelte: Menschen aus außereuropäischen Ländern, Slawen und Juden.

Bestätigt wurde die Ethnisierung des Schweizer Bürgerrechts, als, wie erwähnt, im Jahr 1926 die Zuständigkeit für Einbürgerungen auf Bundesebene vom Eidgenössischen Politischen Departement in das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wechselte.¹¹⁸ Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung lag nun in der Hand der wichtigsten Träger des Überfremdungsdiskurses und der obersten Polizeibeamten des Aufenthalts- und Niederlassungswesens. Unter ihrer Ägide wurde auch die diskriminierende und antisemitische Einbürgerungspolitik der Stadt Zürich vom Bund übernommen. So ordnete Heinrich Rothmund im Jahr 1926 den Einbürgerungsstopp für »ostjüdische« Einwanderer der ersten Generation an.¹¹⁹

Im Rahmen der ethnisch-kulturell motivierten »Überfremdungsbekämpfung« und der Ethnisierung des Schweizer Bürgerrechts ist auch das verwässerte und zugleich folgenlose *ius soli* in der Bundesverfassung im Jahr 1928 zu erklären. Während das *ius soli*, das vor 1914 den Politikern der »Neunerkommission« vorgeschwebt hatte, republikanisch motiviert gewesen war und auf die Durchsetzung gleicher Rechte bei gleichen Pflichten abgehoben hatte, setzte das *ius soli* von 1928 auf ethnisch-kulturelle Differenz: Lediglich Kinder ehemaliger Schweizerinnen (die durch Heirat Ausländerinnen geworden waren) sollten das Bürgerrecht bei Geburt auf Schweizer Boden erhalten. Bei diesen Kindern, so wurde angenommen, sei die Chance der »Assimilation« am größten.¹²⁰ Schließlich war auch die fremdenfeindliche Stimmung in der Bevölkerung ein Argument für die Minimalvariante des *ius soli*. Die Parlamentarier wiesen mehrfach darauf hin, dass weitergehende Maßnahmen angesichts des obligatorischen Verfassungsreferendums keine Chancen hätten.

Rückblickend zeigt sich, dass der Erste Weltkrieg eine wichtige Zäsur in der Geschichte des Schweizer Bürgerrechts darstellte: Zwar wurde die Rechtstradition des dreistufigen Schweizer Bürgerrechts durch die verwässerte Variante des *ius soli* und die in Vergessenheit geratene Forderung nach einem Recht auf Einbürgerung bestätigt: Die Kantone und Gemeinden brauchten nicht um ihre Einbürgerungsbefugnisse zu fürchten. Hingegen radikalisierte sich das Sprechen über Ausländer, indem das bereits um 1900 angelegte ausschließende Potenzial während des Kriegs entfesselt, ethnisch angereichert und im Schlagwort der »Überfremdung« gebündelt wurde. Und schließlich brachen Bundesrat und Parlament mit den bisher integrativen Lösungsansätzen zur Reduktion des Ausländeranteils. Das Schweizer Bürgerrecht war zusammen mit dem »Bundesgesetz über Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer«, das 1934 in Kraft trat, zum Instrument im Kampf gegen »unerwünschte Fremde« geworden.

¹¹⁸ Vgl. dazu: Mächler, Kampf.

¹¹⁹ BAR, E 21 20729, Brief von Rothmund an die Direktion der Polizei des Kantons Zürich vom 2. November 1926.

¹²⁰ Argumente, die darauf hinwiesen, dass auf diese Weise kein »Schweizer Blut« verloren gehen sollte, lassen sich in den politischen Debatten nicht finden. Diesem Sachverhalt entspricht möglicherweise auch die Tatsache, dass der automatische Verlust des Bürgerrechts von Schweizerinnen bei Heirat mit einem Ausländer von behördlicher Seite nicht bedauert wurde.

6. Eine Allianz der Abwehr und die Persistenz des Ethnischen

Abschließend soll die eingangs formulierte Frage beantwortet werden, weshalb die Bedingungen für den Zugang zum Schweizer Bürgerrecht bis in die Gegenwart zu den restriktivsten Bedingungen in Europa gehören und nach 1945 nicht Teil des von Patrick Weil konstatierten Angleichungsprozesses europäischer Staatsangehörigkeitsregelungen waren. Zu diesem Zweck wird im Folgenden auch ein kurzer Blick auf die Entwicklung des Schweizer Bürgerrechts nach 1933 geworfen.

Mit dem Ersten Weltkrieg änderte sich, wie dargestellt, die bundesstaatliche Einbürgerungspolitik von einer liberalen und tendenziell integrativen Politik zu einer Politik der Abwehr. Daran hielten die Bundesbehörden bis zu Beginn der 1980er Jahre fest, ja sie führten sogar weitere Verschärfungen wie die Möglichkeit zur Ausbürgerung in den 1940er Jahren oder die bereits erwähnte zwölfjährige Wohnsitzfrist im Jahr 1952 ein.¹²¹ Mit der neuen, strikten Fremdenabwehr des Bundes ging die traditionelle, mehrheitlich restriktive Einbürgerungspolitik der Gemeinden Hand in Hand. Ebenso übernahmen die Kantone, die sich vor dem Ersten Weltkrieg für die erleichterte Einbürgerung stark gemacht hatten, den neuen Kurs. Dabei verwendeten sie die wichtigsten Topoi der bundesstaatlichen Argumentation wie »Assimilation« und »Überfremdung«.¹²² Der Zweite Weltkrieg stellte in dieser Entwicklung keine Zäsur dar: Nahtlos gingen die Restriktionen in die Zeit des Kalten Krieges über. Somit konnte sich die auf Abwehr zielende Einbürgerungspolitik während rund sechs Jahrzehnten aufgrund der Verschränkung der ethnisch-kulturell begründeten Politik von Bund und Kantonen sowie der armenrechtlich und korporatistisch motivierten Politik der Gemeinden halten. Zusammen bildeten sie eine Allianz, die erst in den 1980er Jahren zu wanken begann.

Seither stellt sich die Situation jedoch weniger eindeutig dar. Mit der Partialrevision der Bundesverfassung vom 7. Dezember 1975 und dem darauf aufbauenden Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 »über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger«¹²³ wurden alle Kantone zur Unterstützung der Niedergelassenen gesetzlich verpflichtet. Die armenrechtliche Bedeutung des Gemeindebürgerrechts gehörte nun der Vergangenheit an. In der Folge wäre es erstmals möglich gewesen, das Schweizer Bürgerrecht von seiner Bindung an die Gemeinden zu lösen oder zumindest Elemente des *ius soli* einzuführen, da die Gemeinden nicht mehr für ihre auf Sozialhilfe angewiesenen Bürger verantwortlich waren. Doch dies geschah nicht. Gründe dafür mögen das noch immer korporatistische Verständnis des kommunalen Bürgerrechts und das Ausspielen der Rechtsstaatlichkeit gegen die direkte Demokratie in den politi-

¹²¹ Vgl. zur Ausbürgerung: Bundesratsbeschluss über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 20. Dezember 1940; Bundesratsbeschluss über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 11. November 1941; Bundesratsbeschluss über Ausbürgerung vom 18. Mai 1943. Derzeit beschäftigt sich Nicole Schwalbach im Rahmen ihrer Dissertation mit der Geschichte der Ausbürgerung in der Schweiz. Vgl. zum Gesetz von 1952: Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, vom 29. September 1952. Damals wurde auch bestimmt, dass Schweizerinnen, die einen Ausländer heirateten, das Schweizer Bürgerrecht behalten konnten.

¹²² Vgl. zum Kanton Basel-Stadt: *Montanari Häusler*, Einbürgerungskriterien, S. 28; sowie Imboden, «Wollen wir unser Möglichstes tun ...».

¹²³ Vgl. dazu: *Thomet*, Das Bundesgesetz, S. 34–43.

schen Debatten der Gegenwart sein. So fordert derzeit die Volksinitiative »für demokratische Einbürgerungen« der Schweizerischen Volkspartei eine Änderung der Bundesverfassung, wonach jede Gemeinde selbst bestimmen kann, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt; direkt-demokratische Urnenabstimmungen über Einbürgerungsgesuche sollen entsprechend zugelassen und eine Beschwerdemöglichkeit ausgeschlossen sein.¹²⁴ Die Initiative will sich mit dieser Verfassungsrevision über zwei Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts vom 9. Juli 2003 hinwegsetzen, die Urnenabstimmungen über Einbürgerungsgesuche aufgrund des Willkür- und Diskriminierungsverbots in der Verfassung für ungültig erklärten.¹²⁵

Im Gegensatz dazu begann sich in der letzten Phase des Kalten Kriegs auf Bundesebene eine Lockerung des Überfremdungs- und Assimilationsparadigmas abzuzeichnen. Seit den 1980er Jahren unternahm der Bund mehrere Versuche, die Einbürgerung zu erleichtern und Elemente des *ius soli* einzuführen. Die entsprechenden Revisionsvorlagen konnten sich in den Volksabstimmungen aber bis in die Gegenwart nicht durchsetzen. Dies hatte zur Folge, dass eine Mehrheit der Kantone den Zugang zum Kantonsbürgerrecht seit den 1990er Jahren erleichterte, so auch der Kanton Basel-Stadt.¹²⁶ Auf gesamtschweizerischer Ebene war die Liberalisierung jedoch nicht mehrheitsfähig. Insbesondere zeigte sich immer wieder eine fremdenfeindliche Propaganda als wirkungsmächtig. So erwies sich die seit den 1920er Jahren von oben verordnete und während Jahrzehnten praktizierte Ethnisierung des Schweizer Bürgerrechts bei Volksabstimmungen bis in die Gegenwart als derart resistent, dass jeder Versuch, die staatsbürgerliche Integration der ausländischen Wohnbevölkerung durch die Herabsetzung der Wohnsitzfrist und durch die Einführung von Elementen des *ius soli* zu fördern, an der direkten Demokratie scheiterte.

¹²⁴ Vgl. dazu: http://www.nzz.ch/nachrichten/International/svp-einbuergerungsinitiative_staenderat_ablehnung_1.560932.html (22.10.2007).

¹²⁵ *Bundesgerichtsentscheide* 1P.228/2002sta und 1P.1/2003sta.

¹²⁶ Vgl. dazu: [Basler] Bürgerrechtsgesetz vom 29. April 1992; [Basler] Bürgerrechtsgesetz vom 24. Januar 2001.

Quellennachweise

Unpublizierte Quellen

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR)

- E 21 20589. BG v. 25. Juni 1903 betr. die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, 1. Band, 1899–1901.
- E 21 20729. Brief von Rothmund an die Direktion der Polizei des Kantons Zürich vom 2. November 1926.

Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS)

Bürgerrecht B5, Bürgerrechtsgesetze überhaupt Revisionen 1895–1923–36.

Stadtarchiv Zürich

V.L.193, Protokoll der Kommission betreffend die Ausländerfrage 1910–1912, Protokoll der 1. Sitzung vom 13. Dezember 1910

Publizierte Quellen

Eidgenossenschaft und Bundesstaat

Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1847, IV. Theil, enthaltend die Verhandlungen vom 11. Mai bis 27. Brachmonat [Juni] 1848.

Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, Bern 1891ff. (ab 1907: Amtliches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung).

Aus den Verhandlungen des Bundesrates, in: Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jg. 1917, 4. Bd., S. 674–676.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1917, in: Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jg. 1918, 2. Bd., S. 1–292.

Bericht über den Entwurf einer Bundesurkunde, erstattet an die Eidgenössischen Stände von der Commission der Tagsatzung. Berathen und beschlossen in Luzern, den 15. Christmonath 1832. Amtliche Übersetzung, Zürich 1833.

Bericht über den Entwurf einer Bundesverfassung, vom 8. April 1848, erstattet von der am 16. August 1847 von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission, o.O. 1848.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung, vom 17. Juni 1870, in: Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jg. XXII, 2. Bd., S. 665–710.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Bundesgesetzes betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, vom 20. März 1901, in: Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jg. 1901, 2. Bd., S. 458–496.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung von Art. 2, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 über die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, vom 28. Juni 1919, in: Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrgang 1919, 4. Band, S. 225–238.

- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Revision des Art. 44 der Bundesverfassung (Massnahmen gegen die Überfremdung), vom 9. November 1920, in: Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jg. 1920, 5. Bd., S. 1–78.
- Bundesgesetz (sic) betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, vom 3. Heumonath [Juli] 1876, in: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Neue Folge, 2. Bd., S. 510–514.
- Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, vom 25. Juni 1903, in: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Neue Folge, 19. Bd., S. 690–696.
- Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, vom 26. März 1931, in: Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, 83. Jg. (1931), 1. Bd., S. 425–434.
- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes, vom 29. September 1952, in: Sammlung der eidgenössischen Gesetze: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, 1952, S. 1087–1101.
- Bundesratsbeschluss über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes vom 20. Dezember 1940, in: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Neue Folge 56 (1940), S. 2027–2030.
- Bundesratsbeschluss über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes vom 11. November 1941, in: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Neue Folge 57 (1941), S. 1257–1260.
- Bundesratsbeschluss über Ausbürgerung vom 18. Mai 1943, in: Eidgenössische Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Bd. 59, Jg. 1943, S. 398–399.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 12. Herbstmonat [September] 1848, in: Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, Bundesgesetze, Verträge und Verordnungen, seit der Einführung der neuen Bundesverfassung vom 12. September 1848 bis 8. Mai 1850, Bern 1850², S. 3–35.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 29. Mai 1874, in: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Neue Folge, Jg. 1875, 1. Bd., S. 1–37.
- Eidgenössisches statistisches Bureau (Hg.), Die Einbürgerungen in den Kantonen der Schweiz 1889–1908. Bern 1911.
- Geschäftskreis des politischen Departements: Verkehr mit dem Auslande betr. Spezialfälle und Vertragsverhältnisse, in: Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jg. 1870, Bd. 2, S. 422–426.
- Kreisschreiben des Bundesrates an die Regierungen der Kantone betreffend die Prüfung der Eignung von Personen, die sich um das Schweizerbürgerrecht bewerben, vom 2. Dezember 1921, in: Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jg. 1921, Bd. 5, S. 178f.
- Protokoll über die Verhandlungen der am 16. August 1847 durch die hohe eidgenössische Tagsatzung mit der Revision des Bundesvertrags vom 7. August 1815 beauftragten Kommission, o.O. o.J.

Kanton Basel-Stadt und Stadt Basel

- Bürgerrechts-Gesetz, vom 27. Januar 1879, in: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen, welche vom 1. Juli 1875 bis 31. Dezember 1879 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden, 12. Bd., S. 390–397.
- Bürgerrechts-Gesetz, vom 19. Juni 1902, in: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen, welche vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1905 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden, 18. Bd., S. 123–131.

- Bürgerrechtsgesetz, vom 29. April 1992, in: Kanton Basel-Stadt, Justizdepartement (Hg.), Chronologische Gesetzessammlung 1992, S. 88–97.
- Bürgerrechtsgesetz vom 24. Januar 2001, in: Kanton Basel-Stadt, Justizdepartement (Hg.), Chronologische Gesetzessammlung 1992, S. 40–42.
- StA BS, Bürgergemeinde Basel (Nr. 182), Bericht über den Anzug Burckhardt betreffend Bürgeraufnahmen, vom 8. November 1905.
- StA BS, DS BS Ratschläge 1866 (Nr. 351), Ratschlag und Entwurf eines Bürgerrechtsgesetzes, dem Grossen Rath vorgelegt den 1. Oktober 1866.
- StA BS, DS BS Ratschläge 1878 (Nr. 536), Ratschlag und Entwurf betreffend Bürgerrechtsgesetz, dem Grossen Rath vorgelegt den 1. Juli 1878.
- StA BS, Verwaltungs-Bericht des Engern Bürgerraths an den Weitem Bürgerrath der Stadtgemeinde Basel 1876–1923, Nr. 1–48.
- Verfassung des Kantons Basel-Stadt, 8. April 1847, in: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen welche seit Anfang 1847 bis Ende 1850 für den Kanton Basel-Stadttheil erlassen worden, 5. Bd., S. 16–32.
- Verfassung des Kantons Basel-Stadt, 10. Mai 1875, in: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen, welche vom 1. Juli 1875 bis 31. Dezember 1879 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden, 12. Bd., S. 1–15.
- Verfassung des Kantons Basel-Stadt, 2. Dezember 1889, in: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen, welche vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1893 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden, 15. Bd., S. 100–115.

Internetquellen

- Gfs.bern, Forschung für Politik, Kommunikation und Gesellschaft, Vox-Analyse zur Abstimmung vom 26. 9. 2004:
<http://www.polittrends.ch/abstimmungen/abstimmungsanalysen/vox-analysen/042609d.html#1> (25. 10. 2007).
- Bundesamt für Migration, Bilanz der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung seit Ende Dezember 1988:
http://www.bfm.admin.ch/etc/medialib/data/migration/statistik/auslaenderstatistik/2006.Par.0060.File.tmp/bilanz06_d.pdf (25. 10. 2007).
- Bundesamt für Migration, Zentrales Ausländerregister, Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung nach Wohnkanton und Ausländergruppe Ende April 2007:
http://www.bfm.admin.ch/etc/medialib/data/migration/statistik/auslaenderstatistik/2007.Par.0005.File.tmp/042007_Bestand_auslaendische_Wohnbevölkerung.pdf. (25. 10. 2007).
- Bundesamt für Statistik, Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, Bericht 2006:
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/22/publ.Document.88215.pdf> (25. 10. 2007).
- Bundesgerichtsentscheide 1P.228/2002sta und 1P.1/2003sta vom 9. Juli 2003:
<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm> (23.5.2006).
- NZZOnline, Keine Chance für SVP-Einbürgerungsinitiative: Ständerat setzt auf indirekten Gegenvorschlag:
http://www.nzz.ch/nachrichten/International/svp-einbürgerungsinitiative_staenderat_ablehnung_1.560932.html (25.10.2007).

Bibliographie

- Alioth, Martin, Geschichte des politischen Systems bis 1833, in: Das politische System Basel-Stadt: Geschichte, Strukturen, Institutionen, Politikbereiche, hg. von Lukas Burckhardt u.a., Basel 1984, S. 17-36.
- Affolter, Albert, Die individuellen Rechte nach der bundesgerichtlichen Praxis: Nachtrag zu den Grundzügen des Schweizerischen Staatsrechts, Zürich 1911.
- Alter, Peter, Nationalismus, Frankfurt am Main 1985.
- Anderson, Benedict, Die Erfindung der Nation: Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts, erweiterte Ausgabe, Berlin 1998.
- Appelt, Erna, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Nation: Politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa, Frankfurt a. M. 1999.
- Argast, Regula, Die Bürgerrechtsgesetze im Kanton Baselland von 1835 und 1877 als Indikatoren kantonaler, kommunaler und individueller Interessen, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Universität Basel 1995.
- Dies., Staatsbürgerschaft und Nation: Ausschließung und Integration in der Schweiz 1848-1933 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 174), Göttingen 2007.
- Arlettaz, Gérald, Les effets de la première guerre mondiale sur l'intégration des étrangers en Suisse, in: Relations internationales Nr. 54, Sommer 1988, S. 161-179.
- Bolliger, Christian, Spielt es eine Rolle, wer entscheidet? Einbürgerungen in Gemeinden mit Parlaments- und Volksentscheid im Vergleich, in: Steiner, Pascale u. Hans-Rudolf Wicker, Einbürgerungen auf der Ebene der Gemeinden, hg. von der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, Bern 2003, S. 43-60.
- Brubaker, Rogers, Staats-Bürger: Frankreich und Deutschland im historischen Vergleich, Hamburg 1994.
- Bundesamt für Ausländerfragen, Schlussbericht der Arbeitsgruppe Bürgerrecht, Bern 2000.
- Burckhardt, Walther, Kommentar der Schweiz. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Bern 1905.
- Craig, Gordon Alexander, Zürich im Zeitalter des Liberalismus 1830-1869, München 1988.
- D'Amato, Gianni, Vom Ausländer zum Bürger: Der Streit um die politische Integration von Einwanderern in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, hg. von Heinz Kleger, Münster 2001.
- Degen, Bernhard, Arbeitslosigkeit, in: Kreis, Georg, von Wartburg, Beat (Hg.), Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel 2000, S. 360-363.
- Delaquis, Ernst, Im Kampf gegen die Überfremdung (Die Neuorientierung der Niederlassungspolitik). Vortrag, gehalten im Bernischen Juristenverein am 10. Januar 1921, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Bd. LVII, 1921, Heft 2, S. 49-69.
- Ders., Der neueste Stand der Fremdenfrage. Öffentlicher Vortrag, gehalten in St. Gallen am 22. Oktober 1921, Bern 1921.
- Gast, Uriel, Von der Kontrolle zur Abwehr: Die eidgenössische Fremdenpolizei im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft 1915-1933, Zürich 1997.

- Geschichte des Kantons Zürich: 19. und 20. Jahrhundert, hg. von der Stiftung »Neue Zürcher Kantonsgeschichte«, Bd. 3, Zürich 1994.
- Göttisheim, Emil, Die Einbürgerung der Ausländer in der Schweiz, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Jg. 51, 1910, S. 561-657.
- Gosewinkel, Dieter, Einbürgern und Ausschließen: Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 150), 2. Auflage Göttingen 2003.
- Gruner, Erich, Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert: Soziale Lage, Organisation, Verhältnis zu Arbeitgeber und Staat, Bern 1968.
- Ders., Wiedmer, Hans-Rudolf, Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880-1914: Soziale Lage, Organisation und Kämpfe von Arbeitern und Unternehmern, politische Organisation und Sozialpolitik, Bd. 1, Demographische, wirtschaftliche und soziale Basis und Arbeiterbedingungen, herausgegeben von E. Gruner, Zürich 1987.
- Guth Biasini, Nadia, Basel und der Zionistenkongress, in: Heiko Haumann (Hg.), Der Erste Zionistenkongress von 1897: Ursachen, Bedeutung, Aktualität, ... in Basel habe ich den Judenstaat gegründet, Basel 1997, S. 131-140.
- Häfelin, Ulrich, Haller, Walter, Schweizerisches Bundesstaatsrecht: Ein Grundriss, Zürich 1998⁴.
- Huser, Karin, Shtetl an der Sihl: Einwanderung, Leben und Alltag der Ostjuden in Zürich 1880-1939, Zürich 1998.
- Imboden, G., »Wollen wir unser Möglichstes tun, um das Eindringen schlechter Erbfaktoren in unsere Bevölkerung zu verhindern ...«: Eugenik und Einbürgerung in der Stadt Basel 1931-1952, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Universität Basel 1999.
- Jost, Hans Ulrich, Die reaktionäre Avantgarde: Die Geburt der neuen Rechten in der Schweiz um 1900, Zürich 1992.
- Kieser, Ueli, Ausländische Staatsangehörige und soziale Sicherheit, in: Peter Uebersax u.a. (Hg.), Ausländerrecht: Ausländerinnen und Ausländer im öffentlichen Recht, Privatrecht, Strafrecht und Sozialrecht der Schweiz, Basel 2002, S. 69-112.
- Kury, Patrick, Über Fremde reden: Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz von 1900-1945, Zürich 2003.
- Ders., »Man akzeptierte uns nicht, man tolerierte uns!« Ostjudenmigration nach Basel 1890-1930. Basel 1998 (Beiträge zur Geschichte der Juden in der Schweiz 7).
- Lister, Ruth, Citizenship: Feminist Perspectives, Basingstoke 1997.
- Luce, Nicht erfolgreich verlaufene Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Bern während der Zwischenkriegszeit 1919-1939, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Universität Bern, 2003.
- Ludwig, Carl, Die Flüchtlingspolitik der Schweiz seit 1933 bis zur Gegenwart (1957): Bericht an den Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte, Bern 1957.
- Mächler, Stefan, Kampf gegen das Chaos: Die antisemitische Bevölkerungspolitik der eidgenössischen Fremdenpolizei und Polizeiabteilung 1917-1954, in: Aram Mattioli (Hg.), Antisemitismus in der Schweiz 1848-1960, Zürich 1998, S. 357-421.

- Mattioli, Aram, Die Schweiz und die jüdische Emanzipation 1798-1874, in: ders. (Hg.), Antisemitismus in der Schweiz 1848-1960. Mit einem Vorwort von Alfred A. Häsler, Zürich 1998, S. 61-82.
- Meier, Thomas Dominik, Wolfensberger, Rolf, »Eine Heimat und doch keine«: Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.-19. Jahrhundert), Zürich 1998.
- Meyerhofer, Ursula, Wir sind die Nation: Der radikale Nationenbegriff des »Schweizerischen Republikaners«, 1830-1846, in: Altermatt, Urs, Bosshart-Pfluger, Catherine, Tanner, Albert (Hg.), Die Konstruktion einer Nation: Nation und Nationalisierung in der Schweiz, 18.-20. Jahrhundert, Zürich 1998, S. 49-59.
- Mooser, Josef, Konflikt und Integration – Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in der »Wohlfahrtsstadt«, in: G. Kreis u. B. von Wartburg (Hg.), Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel 2000, S. 226-263.
- Montanari Häusler, Beatrice, Einbürgerungskriterien im Wandel der Zeit: Abgelehnte Einbürgerungsgesuche von Ausländern in der Stadt Basel; die 1930er, 1950er und 1960er Jahre im Vergleich, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Universität Basel 2003.
- Piguet, Etienne und Wanner, Philippe, Die Einbürgerungen in der Schweiz: Unterschiede zwischen Nationalitäten, Kantonen und Gemeinden, 1981-1998, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2000.
- Rieser, Walther, Das Schweizerbürgerrecht. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern 1892.
- Ritzmann-Blickenstorfer, Heiner (Hg.), Historische Statistik der Schweiz. Unter der Leitung von Hansjörg Siegenthaler, Zürich 1996.
- Ruffieux, Roland, Die Schweiz des Freisinns (1848-1914), in: Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, Redaktion: B. Mesmer, Bd. 3, Basel 1983, S. 9-100.
- Rüttimann, [Johann Jacob], Über die Geschichte des schweizerischen Gemeindebürgerrechts. Akademischer Vortrag gehalten am 20. Februar 1862 im Grossrathssaale in Zürich, Zürich 1862.
- Sarasin, Philipp, Stadt der Bürger: Struktureller Wandel und bürgerliche Lebenswelt, Basel 1870-1900, Basel 1990.
- Ders., Reich, elitär und bescheiden: Das bürgerliche »Patriziat« im 19. Jahrhundert, in: G. Kreis u. B. von Wartburg (Hg.), Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel 2000, S. 349-354.
- Schaffner, Martin, Die Demokratische Bewegung der 1860er Jahre, Basel/Frankfurt am Main 1982.
- Ders., »Direkte« oder »indirekte« Demokratie? Konflikte und Auseinandersetzungen, 1830-1848, in: A. Ernst u.a. (Hg.), Revolution und Innovation: Die konfliktreiche Entstehung des schweizerischen Bundesstaates von 1848, Zürich 1998, S. 271-277.
- Schmid, Anna-Katharina, Die verwaltete Armut: Die »Allgemeine Armenpflege« in Basel 1898 bis 1911, unveröffentlichte Oberlehrerarbeit, Universität Basel 1984.
- Schönberger, Christoph, Unionsbürger: Europas föderales Bürgerrecht in vergleichender Sicht, Tübingen 2006.

- Skinner, Barnabey, »Die Italienerfrage« in der Schweiz: Ursachen und Folgen der Ausschreitungen gegen italienische Arbeitsmigranten vor dem Ersten Weltkrieg, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Universität Basel 2000.
- Strasky, Anna Carolina, »Wir und die andern« – Zur Fremd- und Eigenwahrnehmung der Basler Bürgerschaft: Die Diskussion um ein neues Bürgerrechtsgesetz 1848-1866, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Universität Basel 1993.
- Steiner, Pascale, Im Land der »unbegrenzten« Einbürgerungsverfahren, in: terra cognita: einbürgern. Schweizerische Zeitschrift zu Integration und Migration, hg. von der Eidgenössischen Ausländerkommission, 4/2004, S. 12-16.
- Dies., Das Bürgerrecht – Genese, Struktur und Strategien, in: dies. u. H.-R. Wicker, Einbürgerungen auf der Ebene der Gemeinden, hg. von der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, Bern 2003, S. 11-40.
- Dies., Im Land der »unbegrenzten« Einbürgerungsverfahren, in: terra cognita: einbürgern. Schweizerische Zeitschrift zu Integration und Migration, hg. von der Eidgenössischen Ausländerkommission, 4/2004, S. 12-16.
- Studer, Brigitte, Citizenship as Contingent National Belonging: Married Women and Foreigners in Twentieth-Century Switzerland, in: Gender & History, 13/3, November 2001, 622-654.
- Tanner, Jakob, Nationale Identität und kollektives Bewusstsein: Die Schweiz im internationalen Kontext, in: Begleitheft zur Ausstellung »Die Schweiz und die Fremden 1798-1848-1998«, Öffentliche Universitätsbibliothek Basel, 4. September-19. Dezember 1998, o.O. o.J. (Basel 1998), S. 22-36.
- Thomet, Werner, Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Bern 1979.
- Walzer, Michael, Sphären der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M. 1991.
- Wecker, Regina, Zwischen Ökonomie und Ideologie: Arbeit im Lebenszusammenhang von Frauen im Kanton Basel-Stadt 1870-1910, Zürich 1997.
- Dies., »Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen«: Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeitsrecht von Frauen in der Schweiz 1798-1998, in: L'Homme: Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, Citizenship, 10, 1 (1999), S. 13-37.
- Dies., 1833 bis 1910: Die Entwicklung zur Grossstadt, in: Kreis, Georg; von Wartburg, Beat (Hg.), Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel 2000, S. 196-224.
- Wegelin, Peter, Als die Neue Helvetische Gesellschaft noch jung war, in: Die Schweiz, Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Nr. 35, 1964, S. 9-42.
- Weil, Patrick, Zugang zur Staatsbürgerschaft: Ein Vergleich von 25 Staatsangehörigkeitsgesetzen, in: Ch. Conrad u. J. Kocka (Hg.), Staatsbürgerschaft in Europa: historische Erfahrungen und aktuelle Debatten, Hamburg 2001, S. 92-111.
- Ders., Qu'est-ce qu'un Français? Histoire de la nationalité française depuis la Révolution, Paris 2002.
- Weinmann, Barbara, Eine andere Bürgergesellschaft: Klassischer Republikanismus und Kommunalismus im Kanton Zürich im späten 18. und 19. Jahrhundert (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 153), Göttingen 2002.

Zurbuchen, Simone, Patriotismus und Kosmopolitismus: Die Schweizer Aufklärung zwischen Tradition und Moderne, Zürich 2003.

Veröffentlichungsreihe der Forschungsgruppe Zivilgesellschaft, Citizenship und politische Mobilisierung in Europa*

*Am 1. Januar 2005 wurde die Forschungsgruppe "Zivilgesellschaft, Citizenship und politische Mobilisierung in Europa" (ZCM) eingerichtet. Sie geht hervor aus der Zusammenlegung der Arbeitsgruppen "Zivilgesellschaft: historisch-sozialwissenschaftliche Perspektiven" (ZG) und "Politische Öffentlichkeit und Mobilisierung" (PÖM) und ist in den Forschungsschwerpunkt "Zivilgesellschaft, Konflikte und Demokratie" (ZKD) eingegliedert.

2001

P01-801 JÜRGEN KOCKA, PAUL NOLTE, SHALINI RANDERIA, SVEN REICHARDT:
Neues über Zivilgesellschaft aus historisch-
sozialwissenschaftlichem Blickwinkel, 104 S.

2002

P02-701 ZORN, ANNIKA: Wie die Löffelente bis nach Brüssel kam - oder: Wie
sucht man nach europäischen Bewegungen?

2003

SP IV 2003-401 JESUS CASQUETE: From Imagination to Visualization: Protest
Rituals in the Basque Country, 37 S.

SP IV 2003-402 RUUD KOOPMANS, JESSICA ERBE: Towards a European Public
Sphere? Vertical and Horizontal Dimensions of Europeanised
Political Communication, 25 S.

SP IV 2003-403 RUUD KOOPMANS, ANN ZIMMERMANN: Internet: A New Potential
for European Political Communication?, 28 S.

SP IV 2003-501 GABRIELLA ROSEN: Science and Civil Society: Lessons from an
Organization at the Borderland, 53 S.

SP IV 2003-502 SHALINI RANDERIA: Between Cunning States and Unaccountable
International Institutions: Social Movements and Rights of Local
Communities to Common Property Resources, 30 S.

- SP IV 2003-503 SVEN REICHARDT: Soziales Kapital "im Zeitalter materieller Interessen". Konzeptionelle Überlegungen zum Vertrauen in der Zivil- und Marktgesellschaft des langen 19. Jahrhunderts (1780-1914), 20 S.
- SP IV 2003-504 NINA VERHEYEN: Diskutieren in der frühen Bundesrepublik: Zur Kulturgeschichte des „besseren Arguments“ zwischen Re-education und Studentenbewegung, 22 S.
- SP IV 2003-505 DIETER GOSEWINKEL: Zivilgesellschaft – eine Erschließung des Themas von seinen Grenzen her, 31 S.
- SP IV 2003-506 UTE HASENÖHRL: Zivilgesellschaft und Protest. Zur Geschichte der Umweltbewegung in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1945 und 1980 am Beispiel Bayerns, 25 S.

2004

- SP IV 2004-401 CHRISTIAN GALONSKA, MARIA BERGER, RUUD KOOPMANS: Über schwindende Gemeinsamkeiten: Ausländer- versus Migrantenforschung. Die Notwendigkeit eines Perspektivenwechsels zur Erforschung ethnischer Minderheiten in Deutschland am Beispiel des Projekts „Die Qualität der multikulturellen Demokratie in Amsterdam und Berlin“. 78 S.
- SP IV 2004-501 DIETER GOSEWINKEL, SVEN REICHARDT (HG.): Ambivalenzen der Zivilgesellschaft. Gegenbegriffe, Gewalt und Macht, 86 S.
- SP IV 2004-502 JÜRGEN SCHMIDT: Zivilgesellschaft und nicht-bürgerliche Trägerschichten. Das Beispiel der frühen deutschen Arbeiterbewegung (ca. 1830-1880), 51 S.
- SP IV 2004-503 MARTIN LENGWILER: Privacy, justice and equality. The history of privacy legislation and its significance for civil society, 20 S.
- SP IV 2004-504 MANFRED GAILUS: Contentious Food Politics: Sozialer Protest, Märkte und Zivilgesellschaft (18.-20. Jahrhundert), 75 S.
- SP IV 2004-505 HEINRICH HARTMANN: Unternehmen organisieren im gesellschaftlichen Umfeld – deutsche und französische Erfahrungen zwischen 1890 und 1914, 31 S.

2005

- SP IV 2005-401 UTE HASENÖHRL: Zivilgesellschaft, Gemeinwohl und Kollektivgüter, 38 S.
- SP IV 2005-402 KENNETH NEWTON: Support for Democracy – Social Capital, Civil Society and Political Performance, 27 S.
- SP IV 2005-403 SABINE MOHR, BERNHARD WEßELS, JAN BEYERS, BART KERREMANS, Zugang und Legitimität in der EU – Vorläufige Ergebnisse der Befragung deutscher Interessenverbände, politischer Parteien, Ministerien und politischer Stiftungen zur Außenhandelspolitik in der Europäischen Union, 26 S.
- SP IV 2005-404 MANUEL BORUTTA, Religion und Zivilgesellschaft – Zur Theorie und Geschichte ihrer Beziehung, 56 S.
- SP IV 2005-405 STEFAN-LUDWIG HOFFMANN, Civil Society and Democracy in Nineteenth Century Europe: Entanglements, Variations, Conflicts, 31 S.
- SP IV 2005-406 HINNERK BRUHNS, DIETER GOSEWINKEL, Europe and the Other – Non-European Concepts of Civil Society, 95 S.

2006

- SP IV 2006-401 BRIGITTE GEISSEL, Politische Kritik – Gefahr oder Chance? Normative Grundlagen politischer Orientierungen, 31 S.

2007

- SP IV 2007-401 ANNELIEN DE DIJN, Civil Society in the History of Ideas: The French Tradition, 21 S.
- SP IV 2007-402 JAN. C. BEHRENDTS, Moskau und Chicago als Metropolen der Moderne – Sozialer Konflikt und gesellschaftliche Integration 1870-1914, 21 S.
- SP IV 2007-403 ULRIKE VON HIRSCHHAUSEN, Von imperialer Inklusion zur nationalen Exklusion Staatsbürgerschaft in Österreich-Ungarn 1867-1923, 32 S.

2008

- SP IV 2008-401 DIETER GOSEWINKEL, Staatsangehörigkeit, Inklusion und Exklusion. Zur NS-Bevölkerungspolitik in Europa, 22 S.
- SP IV 2008-402 AGNES ARNDT, DARIUSZ GAWIN, Discourses on Civil Society in Poland, 42 S.
Agnes Arndt: Premises and Paradoxes in the Development of the Civil Society Concept in Poland
Dariusz Gawin: Civil Society Discourse in Poland in the 1970s and 1980s.

2009

- SP IV 2009-401 REGULA ARGAST, Eine unheilige Allianz. Das Schweizer Bürgerrecht zwischen kommunaler Rechtstradition, bundesstaatlichem Laisser-faire und ethnisch-nationaler Fremdenabwehr 1848-1933, 30 S.

Bei Ihren Bestellungen von WZB-Papers schicken Sie bitte unbedingt einen an Sie adressierten Aufkleber mit sowie je paper eine Briefmarke im Wert von 0,55 Euro oder einen "Coupon Réponse International" (für Besteller aus dem Ausland)

Please send a self addressed label and postage stamps in the amount of 0,55 Euro or one "Coupon-Réponse International" (if you are ordering from outside Germany) for each WZB-paper requested

Bestellschein

Order Form

Absender / Return Address:

Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung
Presse- und Informationsreferat
Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin-Tiergarten

**Hiermit bestelle ich folgende(s)
Discussion paper(s):**

**Please send me the following
Discussion paper(s):**

Bestell-Nr. / Order no.	Autor/in, Kurztitel / Author(s) / Title(s) in brief